

27.03.06**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - FJ - Rzu **Punkt ...** der 821. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2006

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuss (A),
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Abschnitt 1 Nr. 3.4 Satz 4

In Abschnitt 1 Nr. 3.4 Satz 4 ist das Wort „ereignisbezogen“ durch das Wort „personenbezogen“ und das Wort „vereinsbezogen“ durch das Wort „veranstaltungsbezogen“ zu ersetzen.

Begründung:

In der inhaltlichen Aussage zu den Ausnahmezulassungen ist unbedingt eine Maßstabskorrektur vorzunehmen. Neben der dem gesetzlichen Leitbild entsprechenden personenbezogenen Ausnahme werden insofern maximal veranstaltungsbezogene Ausnahmen in Betracht kommen können, im Rahmen derer seitens der Behörden das Entfallen der persönlichen Betrachtung der agierenden Kinder bereits durch erhöhte Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung der Aktion (örtliche Gegebenheiten, konkrete Waffen, Qualität/Quantität Aufsichtspersonal, Sicherheitsvorkehrungen/Beschränkungen ...) auszugleichen sein werden. Ein Verzicht auf eine Einzelfallbetrachtung im letztgenann-

...

ten Sinn durch den Übergang sogar zu schlicht nur vereinsbezogenen Ausnahmezulassungen kann dagegen auf keinen Fall verantwortet werden.

In 2. Zu Abschnitt 1 Nr. 4.4 Abs. 3 Satz 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 4.4 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „Missbrauch, für die“ durch die Wörter „den Wegfall oder das Nichtbestehen eines Bedürfnisses, wofür“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort „Missbrauch“ ist im Zusammenhang mit dem Bedürfnis nicht die treffende Bezeichnung. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

In 3. Zu Abschnitt 1 Nr. 5.2 Abs. 2

In Abschnitt 1 Nr. 5.2 ist Absatz 2 durch folgende Absätze zu ersetzen:

„Im Fall der Nummer 1 ist die rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen und Munition für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist. Die inhaltliche Richtigkeit rechtskräftiger Verurteilungen der Strafgerichte ist insofern ebenso wie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 durch die Waffenbehörden weder im Hinblick auf die Verurteilung an sich noch im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Strafmaß in Frage zu stellen. Sofern sich die jeweilige Verurteilung auf Taten oder Tatbestandteile bezieht, die teils waffenrechtlich relevant, teils jedoch waffenrechtlich irrelevant sind, muss insbesondere im Hinblick auf die Strafmaßgrenzen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine differenzierte Betrachtung erfolgen, für die die folgenden Grundsätze gelten:

Sofern eine Straftat als Tateinheit von waffenrechtlich relevanten und irrelevanten Tatbestandteilen abgeurteilt wird, ist im Rahmen der waffenrechtlichen Betrachtung zu prüfen, ob nach den erkennbaren Wertungen des Strafgerichts mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass eine Verurteilung allein wegen der waffenrechtlich relevanten Tatbestandteile ebenfalls die jeweils einschlägige Strafmaßgrenze überschritten hätte. Nur in diesem Fall ist von einer Nichterfüllung des jeweiligen Unzuverlässigkeitstatbestandes auszu-

gehen. Bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer Straftaten (Tatmehrheit/Gesamtstrafenbildung) sind nur die waffenrechtlich relevanten Straftaten entsprechend der vom Strafgericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für diese Taten jeweils festgesetzten Einzelstrafen zu berücksichtigen bzw. im Hinblick auf eine darauf gestützte Gesamtstrafenbildung und die Strafmaßgrenzen zu bewerten. Im Bereich von § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist insofern wiederum von einem Überschreiten der dortigen Strafmaßgrenze auszugehen, wenn ein entsprechender Strafausspruch (ggf. auch Gesamtstrafe) auch bei Außerachtlassen der waffenrechtlich nicht relevanten Taten nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt im Bereich von § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Fall des Zusammentreffens einer waffenrechtlich relevanten Straftat mit einer oder mehreren waffenrechtlich nicht relevanten Straftaten. Bei Existenz/Einbeziehen mehrerer waffenrechtlich relevanter Straftaten ist insofern jedoch bereits vom Vorliegen mehrerer Verurteilungen auszugehen, so dass die dortige Strafmaßgrenze in diesen Fällen von vornherein keine Anwendung findet.“

Begründung:

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt und das Strafmaß strafgerichtlicher Urteile von den Waffenbehörden nicht in Frage zu stellen, sondern vielmehr als Fakten hinzunehmen sind, zumal insofern ein in der waffenrechtlichen Praxis häufig auftretender Streitpunkt (Hinweis auf „unfähigen Strafverteidiger“ ...) angesprochen wird. Die Einführung von Strafmaßgrenzen stellt die Waffenbehörden darüber hinaus vor ganz erhebliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Strafurteilen, in denen teils waffenrechtlich relevante, teils jedoch waffenrechtlich unbeachtliche Taten oder Tatbestandteile zusammengefasst abgeurteilt werden. Eine Anleitung der Behörden zum Umgang mit derartigen Fallkonstellationen ist daher unter wesentlicher Erweiterung der bislang eher punktuell erfolgten Behandlung unverzichtbar. Inhaltlich ist insofern von dem Grundsatz auszugehen, dass strafverfahrensrechtliche Mechanismen, die oftmals mehr oder minder zufällig (Zeitpunkt des Entdecken weiterer Taten ...) zur Anwendung gelangen und die als solche keinerlei Aussagekraft in Bezug auf die ordnungsrechtliche Gefährlichkeit eines Täters besitzen, bei der waffenrechtlichen Bewertung des Fehlverhaltens weder entlastend noch belastend Wirkung entfalten sollen und somit einer jeweils differenzierten und wertenden Betrachtung unbedingt der Vorrang einzuräumen ist.

In 4. Zu Abschnitt 1 Nr. 5.4 Abs. 2 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 5.4 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „Funktionsebene“ durch das Wort „Funktionärsebene“ zu ersetzen

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

In 5. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 6.3 die Wörter „einer Straftat“ durch das Wort „Verhaltensauffälligkeiten“ zu ersetzen.

Begründung:

Neben dem Erreichen einer BAK von 1,6 ‰ als Verdachtsmoment für ein gewohnheitsmäßiges Trinken mit Abhängigkeitspotential muss es bei der mehrfachen amtlichen Feststellung einer geringeren BAK ausreichen, wenn diese jeweils im Zusammenhang mit festgestellten Verhaltensauffälligkeiten, nicht jedoch zwingend im Kontext zu Straftaten, stand. So wird auch bei Personen, die beispielsweise im wiederholt/häufig auftretenden Zustand einer geringeren Alkoholisierung „nur“ zu Eigengefährdungen/-verletzungen oder zur Beschädigung/Zerstörung eigener Sachen neigen, die persönliche Eignung zum Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition kritisch zu hinterfragen bzw. nur auf Basis einer fachkundigen gutachterlichen Bestätigung anzunehmen sein.

In 6. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.4 Abs. 1 Anstrich 1 bis 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 6.4 Abs. 1 die Anstriche 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

- „• die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an Sportschützen/Biathleten unter 25 Jahren;
- die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben, Sammler etc. unter 25 Jahren;

- die Erteilung einer Gelben Waffenbesitzkarte für Personen unter 25 Jahren, es sei denn, sie soll eine inhaltliche Beschränkung enthalten, dass nur der Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 zulässig ist (vgl. Nr. 14.1 Abs. 2 Satz 1);“

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch und Klarstellung des Gewollten unter Verzicht auf die Erwähnung atypischer bzw. unzutreffender Ausnahmetatbestände.

In 7. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.4 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz

In Abschnitt 1 ist in Nummer 6.4 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Bei der Fragestellung nach § 6 Abs. 3 geht es um die Prüfung, ob der Antragsteller die geistige Reife aufweist, die von einem Menschen verlangt werden kann, der eine Schusswaffe erwerben und besitzen will, die in § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht genannt ist.“

Begründung:

Bei der Fragestellung des § 6 Abs. 3 geht es nicht um die Prüfung, ob der Antragsteller die geistige Reife eines 25jährigen besitzt, sondern um die Frage, ob eine Person zwischen 21 Jahren und 25 Jahren die geistige Reife besitzt, um den sicheren Umgang mit i. d. R. großkalibrigen Schusswaffen zu gewährleisten. Nach entsprechender Prüfung kann auch eine Person unterhalb des Alters von 25 Jahren ausreichend geistig geeignet sein.

In 8. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.4 Abs. 5 Satz 2 und Nummer 6.6 Satz 1

Abschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6.4 sind in Absatz 5 Satz 2 die Wörter „Behandlungs-, Geschäfts- oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis“ durch das Wort „Behandlungsverhältnis“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 6.6 sind in Satz 1 die Wörter „Behandlungs-, Geschäfts- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisses“ durch das Wort „Behandlungsverhältnisses“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung der Vorlage geht über die normativ festgelegte und insoweit abschließende Anforderung des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 AWaffV hinaus und widerspricht damit der gegebenen Rechtslage.

In 9. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.5

In Abschnitt 1 ist Nummer 6.5 wie folgt zu fassen:

„6.5 Ein Zeugnis nach § 6 Abs. 2 ist nur dann von Ärzten/Psychologen der in § 4 Abs. 2 AWaffV genannten Fachrichtungen zu erstellen, wenn Fragen der Begutachtung der geistigen Eignung überhaupt betroffen sind; in Fällen, in denen ausschließlich die körperliche Eignung zum Schießen zweifelhaft ist (z.B. infolge eines Augen- oder Ohrenleidens), kommen dagegen auch Gutachten von Ärzten der entsprechenden Fachrichtung in Betracht.“

Begründung:

Das Anknüpfen der Nummer 6.5 an den „Schwerpunkt“ der Begutachtung ist abzulehnen, da jegliche Bewertung von Elementen der geistigen Eignung durch entsprechend qualifizierte Gutachter zu erfolgen hat und lediglich in den Fällen, in denen die geistige Eignung überhaupt nicht zur Diskussion steht, auf diesbezügliche Begutachtungen verzichtet werden kann.

In 10. Zu Abschnitt 1 Nr. 6.6 Abs. 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist der Nummer 6.6 der folgende Absatz anzufügen:

„Bis zum Vorliegen ergänzender Vorgaben des Bundes können die Waffenbehörden im Zusammenhang mit den letztgenannten Erfordernissen grundlegend ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass alle Angehörigen der in § 4 Abs. 2 Satz 1 AWaffV genannten Fachrichtungen beim Erreichen der entsprechenden Fachabschlüsse die zur Begutachtung in waffenrechtlichen Fragestellungen erforderliche Qualifikation besitzen und dass es sich bei den von diesen Gutachtern ggf. benutzten Testverfahren auch um anerkannte Testverfahren im Sinne etwa des § 4 Abs. 5 Satz 3 AWaffV handelt. Ein Anzweifeln der ausreichenden Qualifikation des konkret auftretenden Gutachters einer zugelassenen Fachrich-

tung oder die Ablehnung eines von diesem ausgewählten Testverfahrens werden somit im Regelfall nur bei Existenz konkreter Zweifel geboten sein.“

Begründung:

Der in der Vorlage enthaltene pauschale Verweis auf weitere Vorgaben der jeweiligen Berufs- bzw. Standesorganisationen stellt sich als zumindest auf der örtlichen Ebene nicht vollzugstauglich dar, zumal von den örtlichen Standesorganisationen insofern lediglich der Hinweis auf eine - in § 4 Abs. 2 Satz 2 AWaffV jedoch offensichtlich nicht gemeinte - „automatisch vorhandene“ Qualifikation der betreffenden Fachärzte vorgenommen und in Bezug auf die Bewertung von Testverfahren schlicht auf entsprechende Projekte an bestimmten Universitäten u.ä. verwiesen wird. Da neben dieser auf der örtlichen Ebene somit offensichtlich nicht zu erreichenden Konkretisierung in der vorliegenden Frage auch unbedingt ein bundeseinheitlicher Vollzug geboten sein dürfte, werden weitere konkrete Anforderungen praktisch nur in Gestalt von Seiten des Bundes - etwa in Kooperation mit den entsprechenden Spitzenverbänden der Psychologie und den Universitäten usw. - zusätzlich unterbreiteten Vorgaben in Betracht kommen, bis zu deren Vorliegen die Waffenbehörden jedoch von einer vertieften Auseinandersetzung mit dieser Problematik freizustellen sind.

In 11. Zu Abschnitt 1 Nr. 7.5.1 Abs.3 Satz 4

In Abschnitt 1 ist in Nummer 7.5.1 Abs.3 Satz 4 das Wort "dürfte" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 12. Zu Abschnitt 1 Nr. 7.5.2 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 7.5.2 Satz 2 die Angabe „§ 15 WaffG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 AWaffV“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 15 WaffG regelt die Anerkennung von Schießsportverbänden. Die Anerkennung von Sachkundelehrgängen, die mit einer Prüfung gem. § 3 Abs. 4 A-

WaffV abschließen, richtet sich hingegen nach § 3 Abs. 2 AWaffV.

In 13. Zu Abschnitt 1 Nr. 7.5.2 Satz 4

In Abschnitt 1 Nr. 7.5.2 ist Satz 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die theoretische Prüfung enthält einen mündlichen Teil."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 14. Zu Abschnitt 1 Nr. 7.6 Abs. 1 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 7.6 Abs. 1 Satz 2 das Wort „daher“ zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung vom Erfordernis einer staatlichen Anerkennung ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 5 AWaffV. Die Verwendung eines genehmigten Fragenkatalogs ist somit nicht der Grund der Freistellung.

In 15. Zu Abschnitt 1 Nr. 7.6 Abs. 2

In Abschnitt 1 sind in Nummer 7.6 Abs. 2 die Wörter "andere Bereiche zu vermitteln (z. B. Bewachungsgewerbe)" durch die Wörter „das Bewachungsgewerbe zu vermitteln“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aussage der Vorlage, dass die als Sportschütze erworbene Sachkunde nicht geeignet ist, die Sachkunde für andere Bereiche zu vermitteln, entspricht nicht dem Wortlaut und dem Sinngehalt des § 3 Abs. 1 AWaffV. Die vorgehenden Erläuterungen der Ziffer 7.4 (Unterschiedliche Anforderungen an die Schießfertigkeit) und Ziffer 7.5.1 (Unterschiedliche Anforderungen an die Mindestdauer eines Lehrgangs) lassen erkennen, dass praxisgerecht gewollt ist, die Sachkundevermittlung im Bereich Sport, Sammler, Sachverständige und sonstiger Bedürfnisgründe nach § 8, wie z. B. Auslandsbedürfnis als Jäger etc., als ausreichend für die anderen dort genannten Bereiche anzusehen. Für die

Bedürfnisgründe „Gefährdung“ und für gewerblich tätige Bewachungsunternehmen soll richtigerweise die Sachkunde eines der vorgenannten Bedürfnisgründe nicht ausreichen.

In 16. Zu Abschnitt 1 Nr. 8.1.3 Satz 1

In Abschnitt 1 ist in Nummer 8.1.3 Satz 1 Anstrich 2 vor dem Wort "Personen" das Wort "volljährige" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass hier keine weitergehende Regelung als in § 13 Abs.1 vorliegt (vgl. Rn. 13.8 3.Absatz, 1. Spiegelstrich).

A 17. Zu Abschnitt 1 Nr. 8.1.3 Satz 1 fünftes Tired

In Abschnitt 1 Nr. 8.1.3. Satz 1 ist im fünften Tired das Wort "Fischereibesitzer" durch das Wort "Erwerbsfischer" zu ersetzen.

Begründung:

Den Begriff Fischereibesitzer gibt es in der fischereilichen Fachsprache nicht. Die Änderung dient der Richtigstellung.

In 18. Zu Abschnitt 1 Nr. 8.1.3 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr.. 8.1.3 Satz 1 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Anstrich anzufügen:

"- kommerziellen Schießstandbetreibern."

Begründung:

Auch kommerziellen Schießstandbetreibern muss es aus Gleichheitsgründen möglich sein, Waffen zu erwerben, damit auch auf ihren Schießständen Personen ohne eigene Waffen schießen können.

In 19. Zu Abschnitt 1 Nr. 8.1.6

In Abschnitt 1 ist Nummer 8.1.6 wie folgt zu fassen:

„8.1.6 Ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern oder von Waffen mit eingebautem Schalldämpfer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (z.B. Abschuss von Gehegewild bei weitergehend nachgewiesener Unumgänglichkeit der Verwendung eines Schalldämpfers).“

Begründung:

Die Ausführungen zum Bedürfnis für Schalldämpfer oder Schalldämpferwaffen sind neu zu formulieren. So haben in systematischer Hinsicht eventuelle Sammlerbedürfnisse in einer Darstellung zu § 8 WaffG nichts zu suchen, so dass diese hier ebenfalls nicht mehr zu erwähnen sind. Als Beispielfall genannt werden kann somit lediglich der „Abschuss von Gehegewild“, wobei auch insofern allerdings der weitere Nachweis der konkreten Unumgänglichkeit der Verwendung eines Schalldämpfers zu verlangen ist (keine anderweitige Möglichkeiten zur Herbeiführung separater Abschüsse o.ä.).

In 20. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.4 Abs. 1 Satz 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 10.4 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „können“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung auf Wunsch der Vollzugspraxis.

In 21. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.7 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 10.7 Satz 2 nach dem Wort „Regel“ das Wort „nicht“ einzufügen.

Begründung:

Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an eine juristische Person ist gesetzlich ausdrücklich für alle schießsportliche Vereine vorgesehen. Eine Beschränkung auf Vereine, die in einem anerkannten Verband organisiert sind, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Notwendigkeit des Erwerbs und Besitzes von Vereinswaffen ist auch bei den nicht organisierten Vereinen unbestritten. So soll bei Sportschützen, die nicht in einem anerkannten Verband organisiert sind, hinsichtlich der Erforderlichkeit einer eigenen Waffe besonders berücksichtigt werden, ob nicht auf eine Vereinswaffe zurückgegriffen werden kann (vgl. zu 8.1.1).

In 22. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.7 Satz 4 und 5

In Abschnitt 1 sind in Nummer 10.7 Satz 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Widerspruch zur Rechtslage. Der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG beschränkt sich nach seinem eindeutigen und damit nicht auslegungsfähigen Wortlaut auf schießsportliche Vereine als juristische Personen. Eine analoge Anwendung auf jagdliche Vereinigungen ist deshalb ausgeschlossen. Wenn entsprechende jagdliche Vereinigungen als schießsportliche Vereinigung anzusehen sein sollten, ist die Regelung zudem entbehrlich, weil § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG dann unmittelbar anwendbar wäre.

In 23. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.7.1 und Abschnitt 3 Anlage 2

a) In Abschnitt 1 ist Nummer 10.7.1 wie folgt zu fassen:

„10.7.1 Die Vereins-WBK nach § 10 Abs. 2 Satz 2 wird durch die für den Sitz des Vereins zuständige Waffenbehörde in Form einer WBK nach Muster des Abschnitts 3 Anlage 2 erteilt und berechtigt nur die dort eingetragene(n) verantwortliche(n) Person(en) zum Erwerb und Besitz der dort aufgeführten Waffen. Der Verein ist bei Erlaubniserteilung auf die Zweckmäßigkeit der Benennung mehrerer verantwortlicher Personen (in der Regel zwei bis drei) sowie auf seine Pflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und 5 hinzuweisen.“

b) In Abschnitt 3 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

aa) Auf Seite 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Vereins-Waffenbesitzkarte berechtigt die auf den Seiten 26 bis 29 eingetragene(n) verantwortliche(n) Person(en), für den Verein die von der Behörde in den Spalten 1 bis 3 bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen.“

bb) Die Seiten 26 bis 29 sind - bei fortlaufender Nummerierung der Einträge und Seiten - jeweils wie folgt zu fassen:

„Verantwortliche Personen:

1. Herr/Frau _____
 geboren am _____
 in _____
 eingetragen am: _____ gestrichen am: _____
 Behörde _____ Behörde _____
 (Dienstsiegel) Unterschrift (Dienstsiegel) Unterschrift

2. Herr/Frau _____
 geboren am _____
 in _____
 eingetragen am: _____ gestrichen am: _____
 Behörde _____ Behörde _____
 (Dienstsiegel) Unterschrift (Dienstsiegel) Unterschrift"

26

Seite 26 bis 29 gleichlautend"

Als Folge

ist im letzten Blatt der Anlage 2 die Zahl "26" durch die Zahl "30" zu ersetzen und die Unterschrift wie folgt zu fassen:

"Seite 30 bis 31 gleichlautend"

Begründung:

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die „Vereins-WBK“ einerseits unter erheblichem Aufwand für Behörden und Antragsteller als möglichst fälschungssicheres Dokument auszugestalten, dann jedoch andererseits die entscheidenden Daten zu den Berechtigten auf „freihändigen“ behördlichen Bescheinigungen zu erfassen. Auch das durchaus anzuerkennende Interesse der Vereine, nicht bei jedem Wechsel einer verantwortlichen Person auf die Ausstellung einer neuen Vereins-WBK angewiesen zu sein, erfordert kein Vorgehen im vorgenannten Sinne, sondern lediglich eine entsprechende Ausgestaltung der Vereins-WBK. Die Angaben zu den verantwortlichen Personen sind somit unter entsprechender Abänderung der betreffenden Ausführungen in Abschnitt 1 Nr. 10.7.1 und des Musters in Abschnitt 3 Anlage 2 in das Erlaubnisdokument einzubeziehen.

In 24. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.7.2 Abs. 3

In Abschnitt 1 ist in Nummer 10.7.2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Soll(en) die verantwortliche(n) Person(en) erst nach der Ausstellung der WBK benannt werden, ist die WBK mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Waffenbehörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1).“

Begründung:

Anpassung an die Rechtslage und an das Muster einer Vereins-WBK, die entgegen der jetzigen Formulierung die Eintragung der verantwortlichen Person in die WBK gerade nicht vorsehen.

In 25. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.7.4 Satz 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 10.7.4 Satz 1 die Wörter „und jagdlichen Vereinigungen“ zu streichen.

Begründung:

§ 27 Abs. 1 nimmt hinsichtlich der Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte auf § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 Bezug. Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an eine juristische Person ist danach gesetzlich ausdrücklich auf schießsportliche Vereine beschränkt. Eine Übertragung auf jagdrechtliche Vereinigungen widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Auf die Ausführungen zu 10.7 wird verwiesen.

In 26. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.8

In Abschnitt 1 ist Nummer 10.8 wie folgt zu fassen:

„10.8 Will eine sonstige Vereinigung Schusswaffen verwenden, so ist - anders als in der Sonderregelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 - die Waffenbesitzkarte bei juristischen Personen auf einen Vertretungsberechtigten oder eine von diesem umfassend bevollmächtigte und im Umgang mit den Waffen eigenverantwortlich handelnde Person auszustellen. Auch diese WBK berechtigt dann nur den jeweiligen Erlaubnisinhaber, nicht jedoch sonstige Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte der Vereinigung zum Umgang mit den erlaubten Waffen; der Vereinshintergrund erlangt somit lediglich eine Bedeutung etwa bei der Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses. Beim Wechsel des Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten, auf dessen Namen die WBK ausgestellt worden ist, ist ggf. eine neue WBK auf den Namen eines Nachfolgers auszustellen.“

Begründung:

In Bezug auf die vorliegend behandelte Konstellation (Ausstellung persönlicher WBK mit Vereinshintergrund) ist zunächst stärker als bisher die zentrale Rolle/Bedeutung der nach den jeweiligen Organisationsregelungen unmittelbar vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer etc.) hervorzuheben, zumal eine Ausstellung auf diese Personen regelmäßig wesentlich weniger Bedenken begegnen wird als etwa die willkürliche Auswahl sonstiger Bevollmächtigter. Gestrichen werden sollte weiterhin der Verweis auf die Bedürfnisermittlung für „Vereinswaffen“ von Schießsportvereinen, zumal die Regelung in Abschnitt 1 Nr. 10.8 einen allgemeinen, über den Schießsportbereich hinausgehenden, Charakter beansprucht.

In 27. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.9.2

In Abschnitt 1 sind in Nummer 10.9.2 nach den Wörtern „laufende Nummer,“ die Wörter „konkrete Bezeichnung der Munition oder - sofern eine derartige Angabe nicht möglich ist - das Kaliber,“ einzufügen.

Begründung:

Die konkrete Bezeichnung der Munition oder die hilfsweise erfolgende Angabe des Kalibers etwa bei Waffen, die lediglich Geschosse und keine Munition verwenden, stellt nach wie vor eine elementare Angabe zur Konkretisierung der erteilten Berechtigung und zur nachfolgenden Individualisierung der Waffe dar, so dass auch diese Angabe als zwingender Inhalt einer WBK darzustellen ist.

In 28. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.9.3

In Abschnitt 1 ist Nummer 10.9.3 wie folgt zu fassen:

„10.9.3 In die WBK sind der Tag und der Ort der Ausstellung einzutragen.

Erst nach dem abgeschlossenen Erwerbsvorgang feststehende Herstellerzeichen oder Marken, nähere Modellbezeichnungen und gegebenenfalls die Herstellungsnummer der Waffe, ferner der Tag des Überlassens werden von der für den Erwerber zuständigen Waffenbehörde in den Fällen eingetragen, in denen es sich um einen Erwerb von einer Person handelt, die nicht Erlaubnisinhaber nach § 21 ist. Wird dieser Waffenbehörde die WBK zur Eintragung des Erwerbs vorgelegt, ohne dass sie zuvor hiervon auch durch die für den Überlassenden zuständige Waffenbehörde unterrichtet worden ist, so benachrichtigt die für den Erwerber zuständige Waffenbehörde ihrerseits die Waffenbehörde des Überlassenden.

Seitens des Überlassenden erfolgt gegenüber der für ihn zuständigen Waffenbehörde die Mitteilung, wem die Waffe überlassen wurde. Die Austragung der überlassenen Waffe erfolgt durch diese Behörde, die umgehend auch die für den Erwerber zuständige Waffenbehörde über den Vorgang des Überlassens informiert. Bei einem Eintragungsvor-

gang nicht benötigte Zeilen und Spalten dürfen nicht ungültig gemacht werden.“

Begründung:

Die Ausführungen zu den gegenseitigen Unterrichtungen der von einem Überlassen betroffenen Waffenbehörden und zu den diesbezüglichen Ein- und Austragungsvorgängen sind klarer als bisher zu fassen, wobei zugleich die Austragung in der Zuständigkeit auf die für den Überlassenden zuständigen Behörde zu konzentrieren ist.

In 29. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.10

In Abschnitt 1 ist Nummer 10.10 wie folgt zu fassen:

„10.10 Als eine Form der Erteilung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition für dort bereits eingetragene Schusswaffen sieht § 10 Abs. 3 Satz 1 die behördliche Eintragung/Stempelung in der WBK (Spalte 7) vor. Die auf diesem Weg erteilte Berechtigung erstreckt sich über die in Spalte 3 der WBK konkret bezeichnete Munition (z.B. .357 Magnum) hinaus auf alle für die betreffende Waffe ebenfalls zugelassenen Munitionsvarianten (gleiches Kaliber; gleicher oder geringerer Gasdruck ..., im Beispiel etwa auch Munition .38 Spezial oder .38 Spezial WC). Die Waffenbehörden sind insofern im Rahmen der betreffenden Erteilungsverfahren berechtigt, das Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses auch für die in Bezug auf die betreffende Waffe ebenfalls zugelassenen Munitionsvarianten zu unterstellen; eine inhaltliche Beschränkung der erteilten Berechtigung soll nur im Ausnahmefall und nur dann erfolgen, wenn im Hinblick auf einzelne konkrete Munitionsvarianten unter jedem erdenklichen Gesichtspunkt eine Verwendungsmöglichkeit unzweifelhaft ausgeschlossen werden kann.“

Begründung:

Die Fassung der Vorlage ist bereits im Hinblick darauf abzulehnen, dass dort praktisch Fragen der materiellen Berechtigungen und der Erlaubnisinhalte unzulässigerweise miteinander vermischt werden. So ist im Fall einer automatischen materiellen Erstreckung der behördlichen Einträge auch auf sonstige, für die betreffende Waffe ebenfalls zugelassene, Munitionsvarianten eine konkrete Eintragung derselben in die Erlaubnis sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der WaffVwV irrelevant. Da derartige Eintragungsvorgänge im Bereich der Waffenbehörden auch bei Vorlage von Bescheinigungen u.ä. einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand auslösen würden und eine solch fakultative Verfahrensweise zudem im Hinblick auf etwaige fehlerhafte Rückschlüsse (Nichtberechtigung der Erlaubnisinhaber ohne Zusatzeintrag o.ä.) auch äußerst zweifelhafte Wirkungen hätte, sollte auf ein derartiges Vorgehen von vornherein verzichtet werden. Ergänzt werden müssen die bisherigen Ausführungen jedoch um eine Berechtigung der Waffenbehörde zur Unterstellung bzw. zur vermutenden Erstreckung des für die konkrete Waffe und deren Primärmunition nachgewiesenen Bedürfnisses auch auf die für diese Waffe ebenfalls zugelassenen Munitionsvarianten. Anderenfalls wären die Waffenbehörde im Rahmen von Versagungs- bzw. Einschränkungsprüfungen verpflichtet, in Bezug auf jede einzelne in Betracht kommende Munitionsvariante ein konkretes Bedürfnis festzustellen oder aber auszuschließen und – in Konsequenz der mit der automatisch erfolgenden Berechtigungserstreckung verbundenen praktischen Nachweisumkehr – einen Ausschluss als Grundlage für Versagungen oder Beschränkungen auch gegenüber dem Antragsteller nachzuweisen; zu derartigen, in Anbetracht von Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen äußerst komplexen, Verfahren wären die Waffenbehörden jedoch wiederum nicht imstande.

In 30. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.14

In Abschnitt 1 ist Nummer 10.14 wie folgt zu fassen:

„10.14 Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 Satz 2)

Ein Munitionserwerbsschein kommt in Betracht z. B. bei Munitionssammlern und Besitzern von Wechsel- und Austauschläufen, Wechseltrommeln und Einstecksystemen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2.“

Begründung:

Die Benennung von „Wiederladern“ widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 27 Abs. 1 a SprengG, wonach die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition gilt (siehe hierzu auch Ziff. 10.14.3 der vorliegenden AWaffV).

Die Änderung des Wortes „Einsteckläufe“ in „Einstecksysteme“ sowie die Ergänzung um „Wechsel- und Austauschläufe und Wechseltrommeln nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 dient der Klarstellung und der umfassenderen Aufzählung von Beispielen, in denen ein Munitionserwerbsschein in Betracht kommt.

In 31. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.15.1.2 Satz 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 10.15.1.2 Satz 3 die Wörter „die der Ausstellungsbehörde benannt werden“ durch die Wörter „sofern die Ausstellungsbehörde einem Überlassen an die betreffenden Personen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 zugestimmt hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei allgemein sicherlich nach wie vor vorzugswürdiger namentlicher Erstreckung kann eine pauschale Erstreckung des Waffenscheines jedoch auf keinen Fall nur davon abhängig gemacht werden, dass die betreffenden Wachpersonen der Ausstellungsbehörde nur - ggf. sogar nach Beginn des Führens - „benannt werden“. Erforderlich ist auch insofern vielmehr zumindest die bereits vorliegende konkrete Zustimmung der Ausstellungsbehörde zum grundlegenden Überlassen nach § 28 Abs. 3 WaffG.

In 32. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.15.2 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 10.15.2 Satz 2 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung an die Rechtslage und Harmonisierung mit Nr. 4.2 Abs. 1 sowie Nr. 45.6.

A 33. Zu Abschnitt 1 Nr. 10.16.2 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 10.16.2 Satz 1 sind nach dem Wort "Schadvogelvergrämung" die Wörter "in der Fischereiwirtschaft und" einzufügen.

Begründung:

Die Interessenlage der Schadvogelvergrämung in der Fischereiwirtschaft entspricht der im Obst- oder Weinbau.

In 34. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.1.2 Abs. 1 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 12.1.2 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die gewerbliche Begutachtung von Waffen und Munition ist Gegenstand der speziellen Regelung des § 18 WaffG, in deren Konsequenz – beim Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen – in der Regel auch umfassende Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz zu erteilen sind. In diesem Bereich der qualifizierten Begutachtung besteht somit von vornherein kein Bedarf und keine Rechtfertigung für eine Erstreckung der Freistellung; erst recht muss eine solche Erstreckung im Hinblick auf Personen ausscheiden, die zu einer derart qualifizierten Tätigkeit mangels Vorliegen der speziellen Voraussetzungen überhaupt nicht in der Lage sind. Die Einbeziehung der Begutachtungen in die Freistellung ist daher ersatzlos zu streichen.

In 35. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.1.3.1 Abs. 2

In Abschnitt 1 sind in Nummer 12.1.3.1 Abs. 2 die Wörter „Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und“ zu streichen.

Begründung:

Minderjährige Jäger und Personen in der Ausbildung zum Jäger sind per se keine Sportschützen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass deren Sorgeberechtigte im Auftrag eines schießsportlichen Vereins Waffen transportieren können sollen. Wenn diese Jäger und Jäger in der Ausbildung gleichzeitig Sportschützen sind, bedarf es ihrer besonderen Erwähnung ohnehin nicht.

In 36. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.1.3.3 Satz 2 und Satz 3 - neu -

In Abschnitt 1 ist in Nummer 12.1.3.3 Satz 2 das Wort „nur“ zu streichen und folgender Satz 3 anzufügen:

„Wenn der Schiffseigner Seenotsignalwaffen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen kann, ist für den Charterer eine Bedürfnisprüfung nach § 8 möglich.“

Begründung:

Satz 2 ist missverständlich, da er den Eindruck erwecken kann, dass sich Charterer ggf. nicht auch selbst über ein Bedürfnis nach § 8 mit Seenotsignalwaffen versorgen können.

In 37. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.2 Abs. 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 12.2 Abs. 3 nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „, wenn die Helfer in der Weinbergshut unter den Personenkreis des § 12 Abs. 1 Nr. 1 a oder Nr. 3 a fallen“ einzufügen.

Begründung:

Der Text des Absatzes 3 – ohne die empfohlene Ergänzung – erweckt den Eindruck, dass jeder Helfer in der Weinbergshut von einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition befreit sei. Für den vorgenannten Zweck ist aber eine eigenständige Erlaubnis nur dann nicht notwendig, wenn die Helfer Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu dem Berechtigten stehen.

In 38. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.1 Abs. 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 12.3.1 Abs. 2 im 4. Anstrich das Wort „Besitzberechtigung“ durch das Wort „Besitzerlaubnis“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

A 39. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.1 Abs. 1 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.1 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter "z. B. auf der Rückbank eines PKW oder ohne Futteral" durch die Wörter "ohne Futteral, z. B. auf der Rückbank eines PKW," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die bisherige Regelung könnte sonst fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass zwar auf einem Motorrad ein Futteral nicht erforderlich ist, jedoch beim Transport auf der Rückbank eines PKW.

A 40. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.2 Abs. 4 Satz 1 und 2

In Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.2 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "verschlossenen" ist jeweils durch das Wort "geschlossenen" zu ersetzen.

bb) Der Klammerzusatz "(nicht Kombi-Kofferraum)" ist zu streichen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, die Zugriffsmöglichkeit des grundsätzlich zum Besitz Berechtigten für die Zeit des Transportes zu erschweren bzw. einzuschränken, nicht jedoch der Schutz vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte. Letzteres ist nicht erforderlich, da sich die zu transportierende Waffe i.d.R. im unmittelbaren Einflussbereich des Transportierenden befindet und somit die Errichtung einer weiteren Sicherheitsstufe (Schloss) hinfällig wird.

Angesichts der Tatsache, dass dieselbe Waffe auf dem Weg ins Revier vom Jagdausübungsberechtigten zugriffsbereit auch ohne Futteral auf einem Fahrrad transportiert werden könnte, wäre die Vorgabe, beim Transport z.B. zur Schießstätte oder zum Büchsenmacher zusätzlich ein Vorhängeschloss am Futteral anzubringen, zudem nicht angemessen.

Der in der AVV absolut formulierte Ausschluss von "Kombi-Kofferräumen" begegnet erheblichen Bedenken. So dürfen Kombi-Pkw (oder auch Geländewagen, Vans bzw. andere Transporter), welche oftmals mit speziellen Gepäcknetz-/Gitterabtrennungen oder sonstigen Kofferraumabdeckungen versehen sind, in der Frage eines ordnungsgemäßen Transportes nicht anders beurteilt werden als andere geschlossene Pkw / Limousinen (siehe hierzu auch die Positiv-Definition in Absatz 3 der Nr. 12.3.3.2).

A 41. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.2 Abs. 4 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 12.3.3.2 Abs. 4 Satz 3 sind die Wörter "in entsprechender Weise" und die Wörter "und nicht bereits in ein Magazin eingefügt" zu streichen.

Begründung:

Den Sicherheitsinteressen wird bereits sehr weitgehend mit den in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Regelungen Rechnung getragen. Die Verschärfungen im Bereich des Munitionstransportes erscheinen überzogen.

In 42. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.3.4 Satz 3

In Abschnitt 1 ist in Nummer 12.3.4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Als Sportwettkampf ist auch das Training anzusehen.“

Begründung:

Die Streichung von Satz 3 ist erforderlich, da zum einen in Satz 2 bereits ausdrücklich eine Definition für den Begriff „genehmigte Sportwettkämpfe“ enthalten ist. Überdies wären nach Satz 3 die Winter-Biathleten nicht mehr nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 WaffG von der Erlaubnis zum Führen von Waffen (Waffenschein) freigestellt, obwohl diese Vorschrift eigens für den Biathlon-Sport geschaffen worden ist. Der Deutsche Skiverband (DSV) als maßgeblicher Veranstalter des Winter-Biathlon schießt bislang nicht nach einer genehmigten Schießsportordnung, so dass für dessen Winter-Biathleten die Voraussetzungen nicht erfüllt wären.

Die Einfügung des neuen Satzes 3 ist geboten, da für das Training, das wohl deutlich mehr Zeit als die Sportwettkämpfe an sich in Anspruch nimmt, die gleichen Bedingungen geschaffen werden müssen.

In 43. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.4.1 Abs. 1 Satz 1

In Abschnitt 1 ist in Nummer 12.4.1 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „nicht verlassen“ das Wort „können“ einzufügen.

Begründung:

Entscheidend für die entsprechende Freistellung ist gemäß deren Wortlaut allein der Umstand, dass die betreffenden Geschosse das befriedete Besitztum „nicht verlassen können“, so dass es insoweit nicht auf eine zufällige oder sogar „glückliche“ Rückkehr der Geschosse auf das entsprechende befriedete Besitztum, sondern auf ein vom Schießenden auch unter Berücksichtigung widriger Einflüsse (z. B. Neigung Waffe; Wind) von vornherein sichergestelltes entsprechendes Verbleiben der Geschosse ankommt. Gerade auch bei Verwendung pyrotechnischer Munition/Geschosse wird somit in Anbetracht von unter Umständen erheblichen Steighöhen/Reichweiten ein erlaubnisfreies Abschießen nur aus zentraler Position auf ausreichend großen Grundstücken u.ä. in Betracht kommen, ein Verschießen etwa aus Vorgärten oder Innenhöfen jedoch - unabhängig vom tatsächlichen Niedergang - ebenso ausscheiden wie ein Abfeuern vom Balkon.

In 44. Zu Abschnitt 1 Nr. 12.4.3 Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 12.4.3 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „eines Kleinen Waffenscheines und“ sind zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Sofern der Weinberg nicht als befriedetes Besitztum anzusehen ist, bedarf es aber für das mit dem Schießen untrennbar verbundene Führen auch dann eines Kleinen Waffenscheines, wenn die Waffe mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten geführt werden soll“

Begründung:

Der ergänzende Satz ist notwendig, um klarzustellen, dass das mit dem Schießen untrennbar verbundene Führen von Waffen auch im Weinberg eines Kleinen Waffenscheins bedarf, wenn der Weinberg kein befriedetes Besitztum darstellt.

A 45. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.2 Abs. 1 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 13.2 Abs. 1 ist in Satz 3 der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

"(z. B. für die Bau- und Fallenjagd, zur Abgabe von Fangschüssen, das jagdliche Übungsschießen)".

Begründung:

Die Ergänzung orientiert sich an § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d BJagdG.

In,
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 47

46. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.2 Abs. 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 13.2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz einer dritten oder weiteren Kurzwaffe ist jedoch nur dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller insofern nachgewiesen hat, dass er sowohl die bereits vorhandenen Kurzwaffen als auch die nunmehr beantragte weitere Kurzwaffe konkret zur Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Schießens benötigt, ihm also insbesondere auch der Verzicht auf eine bereits in seinem Bestand befindliche Kurzwaffe nicht zuzumuten ist.“

Begründung:

Bei der Darstellung des Kurzwaffenbedürfnisses eines Jägers werden in der Vorlage die für die Praxis entscheidenden Wertungen bei Beantragung einer dritten oder weiteren Kurzwaffe nicht im hinreichenden Maße deutlich. So dürfte die bislang dargestellte Fallgestaltung, in der auf eine übereinstimmende Einsatztauglichkeit der beantragten dritten/weiteren mit einer bereits vorhandenen Kurzwaffe abgestellt wird, lediglich eine vorstellbare Variante des Ausscheidens des Bedürfnisses darstellen, während andere Varianten (z.B. tatsächliche Nichtausübung entsprechend breiter/vielfältiger Aktivitäten) nicht angesprochen bzw. erfasst werden. Die dritte oder gar weitere Kurzwaffe wird somit schlichtweg nur dann zu erlauben sein, wenn zuvor jeweils vom Antragsteller auch die künftige konkrete Erforderlichkeit des erstrebten Gesamtbestandes an Kurzwaffen umfassend nachgewiesen worden ist; dies muss sich jedoch auch in den WaffVwV eindeutig widerspiegeln.

A,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
46

47. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.2 Abs. 2

In Abschnitt 1 Nr. 13.2 ist in Absatz 2 vor den Wörtern "zur Jagdausübung" das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Richtigstellung.

A 48. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.2 Abs. 2 Satz ... - neu -

In Abschnitt 1 ist Nr. 13.2 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Das Glaubhaftmachen eines Bedürfnisses für eine dritte bzw. weitere Kurzwaffe im Sinne des Satzes 3 beinhaltet grundsätzlich auch die Frage der jagdlichen Geeignetheit und Verwendbarkeit der vorhandenen Kurzwaffen; in diesem Zusammenhang sind allerdings auch die unter Nummer 45.3 aufgezeigten Grundsätze (z.B. nur vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses angesichts wechselnder jagdlicher Erfordernisse und Jagdgelegenheiten, Altbesitz) heranzuziehen."

Begründung:

Insbesondere bezogen auf bereits nach dem alten Waffengesetz erworbene Kurzwaffen (Altbesitz, Erbwaffen, andere Bedürfnisgründe) muss seitens der Waffenbehörde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ein etwaiger Bestands- bzw. Vertrauensschutz geprüft und berücksichtigt werden; vgl. hierzu auch § 45 Abs. 3 WaffG bzw. Nr. 45.3 WaffVwV.

A 49. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.4 Abs. 1 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 13.4 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "vorübergehenden Erwerb und Besitz" durch die Wörter "Erwerb und vorübergehenden Besitz" zu ersetzen.

Begründung:

Wortlaut gemäß § 13 Abs. 4 WaffG.

In 50. Zu Abschnitt 1 Nr. 13.8 Abs. 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 13.8 Abs. 3 im zweiten Anstrich die Wörter "; Jagdscheinanwärter in der Ausbildung sind hinsichtlich der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 1 als Jäger anzusehen" zu streichen.

Begründung:

Auf ein medizinisch-psychologisches Gutachten wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG bei Jägern in Anbetracht der Anforderungen an die Jagdprüfung verzichtet. Da Jagdscheinanwärter die Jagdprüfung eben noch nicht bestanden haben und somit die für einen Verzicht auf das Gutachten ausschlaggebenden Gründe nicht vorliegen, kommt eine analoge Anwendung des § 13 Abs. 2 WaffG mittels Verwaltungsvorschrift nicht in Betracht.

Im Übrigen gibt es auch kein praktisches Erfordernis für eine entsprechende Regelung, da Jagdscheinanwärtern ohnehin nur der Erwerb/Besitz von Einzel-laderlangwaffen mit glatten Läufen bis zu einem Kaliber von 12 zuerkannt wird und für diese Waffen gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG ein ärztliches Gutachten zum Nachweis der geistigen Eignung nicht erforderlich ist.

In 51. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2 Abs. 2 Satz 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 14.2 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Auch in“ durch das Wort „In“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

In 52. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 Abs. 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 14.2.1 Abs.1 zweiter Anstrich die Wörter "der Fall dass" durch die Wörter "das ist der Fall, wenn" zu ersetzen

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung.

In 53. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 Abs. 1

In Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 ist in Absatz 1 zweiter Anstrich Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Satz wird in Absatz 3 der gleichen Ziffer wortidentisch wiederholt.

In 54. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 Abs. 1 Satz ... bis ...

In Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Glaubhaft zu machen sind Tatsachen, die belegen, dass diese gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Glaubhaftmachung müssen Angaben gemacht werden, die es der Waffenbehörde ermöglichen zu beurteilen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen spricht. Die Bescheinigung darf sich daher nicht in der bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes und der bloßen Behauptung, dass diese Voraussetzungen vorliegen, erschöpfen, sondern muss nachvollziehbare Angaben darüber enthalten."

Begründung:

Die Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Waffenbehörde. Bescheinigungen von Verbänden, die lediglich formelhaft den Gesetzeswortlaut wiederholen, sind nicht ausreichend, da der Waffenbehörde weder eine Plausibilitätsprüfung des Inhalts der Bescheinigung, noch die abschließende rechtliche Würdigung möglich wäre. Notwendig sind daher z.B. Angaben, seit wann und wie häufig der Antragsteller welche Disziplin trainiert und welche Schießstätte ihm hierfür zur Verfügung steht. Um die Erforderlichkeit der Waffe glaubhaft zu machen, sind Angaben zur Erforderlichkeit der beantragten Waffe zur Ausübung des Schießsports gerade für den Antragsteller zu machen und darzulegen, warum die vorhandenen Waffen nicht geeignet sind.

In 55. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 Abs. 3 Satz 2

In Abschnitt 1 sind in Nummer 14.2.1 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „für den Schießsport erworbene“ zu streichen.

Begründung:

Da ein Bedürfnis zu verneinen ist, wenn ein Antragsteller ausreichend mit Waffen versorgt ist, muss der Verband von allen im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen - unabhängig von dem jeweiligen Bedürfnisgrund - Kenntnis haben.

In 56. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.2.2 Satz 1

In Abschnitt 1 ist in Nummer 14.2.2 Satz 1 den Wörtern "Satz 3 statuiert" die Angabe "§ 14 Abs. 2" voranzustellen.

Begründung:

Auch unter Rdn. 14.2 und 14.2.1 ist vor der Nennung des Absatzes der Paragraph genannt worden.

In 57. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.4 Abs. 3

In Abschnitt 1 Nr. 14.4 ist in Absatz 3 das Wort "anwendbar" durch das Wort "anzuwenden" zu ersetzen.

Begründung:

In Nr. 14.2.2 ist ausgeführt, dass im Hinblick auf das Erwerbsstreckungsgebot die Art der Erwerbsberechtigung als Sportschütze (grüne/ gelbe WBK) unerheblich ist. In Nr. 14.4 steht hierzu unter Hinweis auf Nr. 14.2.2 „das Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ist anwendbar“. Diese Formulierung stellt keinen klaren Handlungshinweis für die zuständigen Behörden dar und ist daher durch die vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen.

In 58. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.4.1.1 Abs. 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist der Nummer 14.4.1.1 folgender Absatz anzufügen:

„Auf Grund der Gelben WBK ist nur der Erwerb solcher Waffen und der dafür bestimmten Munition durch das Bedürfnis gedeckt, die für eine in der genehmigten Sportordnung des anerkannten Schießsportverbandes, dem der Sportschütze durch seine Vereinigung (vgl. Nr. 14.2) angehört, genannte Sportdiszip-

lin erforderlich sind und für die in dem Verein, dem der Sportschütze angehört, eine konkrete Nutzungsmöglichkeit besteht.“

Begründung:

Das Bedürfnis ergibt sich aus der Verbandszugehörigkeit in Verbindung mit der konkreten Möglichkeit, auch im Verein mit der beantragten Waffe den Schießsport ausüben zu können. Einschränkungen auf diesen beiden Ebenen, etwa den Ausschluss bestimmter Disziplinen vom Schießsport, muss der Sportschütze daher gegen sich gelten lassen.

In 59. Zu Abschnitt 1 Nr. 14.4.1.2 Satz 4 und 14.4.1.3 - neu -

In Abschnitt 1 ist Satz 4 der Nummer 14.4.1.2 auszurücken und als Nummer 14.4.1.3 zu bezeichnen.

Begründung:

Der Satz enthält einen neuen Gesichtspunkt, der durch eine neue Randnummer hervorgehoben werden soll.

In 60. Zu Abschnitt 1 Nr. 15.2 Abs. 3 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 15.2 ist Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für Teilverbände anerkannter Schießsportverbände und für Schießsportvereine, die keinem anerkannten Schießsportverband angehören; eine Sportordnung eines Schießsportvereins darf u.a. nur dann genehmigt werden, wenn es sich um überörtliche Regeln handelt, die über das vereinsinterne Übungs- und Vergleichsschießen hinaus ordentliche schießsportliche Wettkämpfe mit anderen Schießsportvereinen ermöglichen.“

Begründung:

Klarstellung, dass nur Sportordnungen von Schießsportvereinen, die keinem anerkannten Schießsportverband angehören, genehmigt werden dürfen, und zwar nur dann, wenn die Schießsportordnung überörtliche Regeln enthält, die die Gewähr dafür bieten, dass schießsportlicher Wettkampf überhaupt betrieben werden kann.

In 61. Zu Abschnitt 1 Nr. 15.2 Abs. 4 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 15.2 folgender Absatz 4 anzufügen:

„In einem Verfahren auf Genehmigung einer Sportordnung, das nicht im Zusammenhang mit einer erfolgten oder beantragten Anerkennung nach § 15 Abs. 1 steht, hat das Bundesverwaltungsamt anhand der für eine Genehmigung von Sportordnungen und der für ein Anerkennungsverfahren maßgebenden Kriterien insbesondere zu prüfen, ob die Sportordnung den waffenrechtlichen Anforderungen entspricht und ob die Organisation, die Struktur und die verbandsinternen Regelungen des Schießsportverbands hinreichend Gewähr dafür bieten, dass die Sportordnung innerhalb des Verbandes rechtlich und tatsächlich beachtet wird, insbesondere ob das Bedürfnisbescheinigungswesen sachgerecht geordnet ist, ob ausreichende Nutzungsmöglichkeiten von Schießstätten bestehen und ob der Schießsportverband sichergestellt hat, dass die bei ihm organisierten Vereine Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich der Waffenbehörde benannt werden.“

Begründung:

Notwendige Festlegung des Umfangs der Prüfungspflichten des Bundesverwaltungsamts auch mit Blick auf eine notwendige Abgrenzung zu den Aufgaben der Waffenbehörden.

In 62. Zu Abschnitt 1 Nr. 15.5 Abs. 1 Satz 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 15.5 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „,die Inhaber einer über diesen Verein erworbenen Waffenbesitzkarte sind,“ zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung ist nicht gesetzeskonform und sicherheitsrechtlich nicht hinnehmbar. Die zu streichende Einschränkung würde in einer Vielzahl von Fällen dazu führen, dass ausgeschiedene Mitglieder von Schießsportvereinen den Waffenbehörden nicht gemeldet würden.

In 63. Zu Abschnitt 1 Nr. 15.5 Abs. 2 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 15.5 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Sanktion ist unverhältnismäßig und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

In 64. Zu Abschnitt 1 Nr. 15.6

In Abschnitt 1 ist Nummer 15.6 wie folgt zu fassen:

„15.6 Nach § 15 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 AWaffV sind im Rahmen des sportlichen Schießens Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, wozu auch Schießübungen des nach § 22 AWaffV erlaubten Verteidigungsschießens gehören, nicht zulässig. Neben dem Ausschluss von Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren (§ 15 Abs. 6 Satz 2) sind bei der Prüfung des Vorliegens der weiteren grundlegenden Verbote des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 AWaffV folgende Besonderheiten zu beachten:

Ein Schießen aus Deckungen im Sinne der Nr. 1 liegt immer schon dann vor, wenn etwa durch erfolgende Aufbauten der Eindruck eines Schießens in oder aus Räume(n)/Gebäude(n) entsteht, also praktisch durch fingierte Türen/Fenster oder sonstige Schießöffnungen Elemente häuserkampfähnlicher Szenarien o.ä. nachgestellt werden. Insoweit ist es unter anderem auch von vornherein unbeachtlich, ob die betreffenden Aufbauten tatsächlich aus durchschusssicherem Material bestehen oder als solches „angesehen“ werden sollen und ob hierbei transparente oder nicht transparente Stoffe Verwendung finden.

Hindernisse im Sinne der Nummer 2 stellen alle Aufbauten oder Vertiefungen dar, die über das zur organisatorischen Bewältigung des Ablaufs unbedingt erforderliche Maß (im Boden versenkte Schießrahmen/Positionsbegrenzungen ...) hinausgehen und die dem Schützen das Absolvieren der Schießübung nach deren Beginn erschweren sollen.

Ein deutlich erkennbares Laufen nach Nr. 3 liegt immer dann vor, wenn sich der Schütze während des Schießens fortbewegt, also seine Position zu dem oder den beschossenen Zielen während des Schießens merkbar ändert. Geringfügige Standkorrekturen fallen ebenso wenig unter dieses Verbot wie etwa beim Beschießen von beweglichen Zielen (Wurfscheiben o.ä.) zwingend erforderliche Bewegungsabläufe.

In Nr. 4 werden beispielsweise die im Verteidigungsschießen typischen Klappscheiben oder ähnliche Ziele - unabhängig von ihrer konkreten Form - angesprochen, die für den Schützen ohne hinreichende Vorankündigung bzw. nur kurze Zeit auftauchen und diesem somit ein erhöhtes Reaktionsvermögen abverlangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass derartige Scheiben regelmäßig nicht nach Buchstabe a) vom Verbot freigestellt sein werden und die Verbotseigenschaft damit praktisch vor allem nach Buchstabe b) durch Genehmigung des BVA entfallen kann.

Entsprechend seinem Wortlaut betrifft das Verbot der Nr. 5 ausschließlich das Fordern oder Zulassen eines gleichzeitigen Überkreuzziehens mehrerer Waffen. Ein „Kreuzziehen“ einer Waffe wird dagegen vom Verbot nicht umfasst.

Von Deutschüssen im Sinne der Nr. 6 ist immer bereits dann auszugehen, wenn die Ausgestaltung der betreffenden Übung (etwa nach benutzter Waffe, Zielanzahl, Zielentfernung, Schusszeit ...) dem Schützen ein genaues Anvisieren nach objektiven Maßstäben unmöglich macht bzw. das instinktive Beschießen von Zielen unter Verzicht auf ein genaues Zielen/Visieren im Hinblick auf ein den Umständen nach möglichst erfolgreiches Abschneiden in den Vordergrund tritt.

Nr. 7 verbietet schließlich alle Übungen, die dem Schützen nicht in allen wesentlichen Elementen auf Grund zuvor festgelegter Regeln positiv bekannt sind.

Neben den in § 7 AWaffV ausdrücklich genannten grundlegenden Kriterien sind weitere Umstände vorstellbar, die einer Schießübung den Charakter einer im Schießsportbereich unzulässigen Übung des kampfmäßigen Schießens verleihen bzw. die vertiefte diesbezügliche Prüfungen der genehmigenden oder vollziehenden Behörden erfordern. Insoweit ist beispielhaft auf die folgenden bedenklichen Gestaltungselemente hinzuweisen:

- Eine Lageeinschätzung hat zu erfolgen.
- Es wird mit mehreren Personen gleichzeitig „vorgegangen“, sog. Duellsituation; hierunter fällt jedoch nicht das klassische statische Schießen nebeneinander.
- Das Schießen bei Dunkelheit ist vorgesehen.
- Es finden Vorrichtungen Verwendung, die den Schützen in seiner Standssicherheit beeinträchtigen sollen (einen sicheren Stand ausschließende Bodenbeläge, Schaukeln/Wippen...).
- Der Schütze wird akustisch oder visuell unter Einsatz technischer Hilfsmitteln in seiner Konzentrationsfähigkeit gestört.

Für die Bewertung einer Schießübung als im vorliegenden Zusammenhang verboten reicht es aus, wenn eines der vorgenannten grundlegenden oder sonstigen Verbotskriterien erfüllt wird; ein Abstellen auf den Gesamteindruck der Übung oder sonstige Faktoren sind dagegen nicht erforderlich.

Begründung:

Die Regelung zu den den Schießsport betreffenden Übungsverboten ist sowohl aus systematischen als auch aus inhaltlichen Gründen neu zu gestalten, da anderenfalls keine vollzugstauglichen Vorgaben für den Umgang mit den betreffenden Verboten erfolgen und zum Teil sogar sachfremde Erwägungen Eingang finden würden. So erscheint etwa das Abstellen auf einen „paramilitärischen“ Charakter unabhängig von der fragwürdigen Vollzugstauglichkeit solcher Begriffsbestimmungen als nicht geeignet zur Abgrenzung des Sportschießens einerseits und des kampfmäßigen Schießens andererseits (wohl eher Kriterium zur Abgrenzung Verteidigungs- und Angriffsschießen). Bei der Neufassung der Nummer 15.6 sind daher unter Verzicht auf unpräzise Kriterien zunächst die Verbote des § 7 AWaffV konkret abzuhandeln und anschließend Verweise auf sonstige Kriterien, die ggf. eine Verbotseigenschaft zu begründen vermögen, aufzunehmen.

In 65. Zu Abschnitt 1 Nr. 16.1 Abs. 2 Satz 4 und 5 - neu -

In Abschnitt 1 sind Nummer 16.1 Abs. 2 die folgenden Sätze anzufügen:

„Voraussetzung für die Anerkennung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 16 ist jedoch immer auch die Feststellung des tatsächlichen Betriebes einer umfassenden und über die schlichte Nutzung der betreffenden Waffen hi-

nausgehenden Brauchtumspflege im Sinne einer in Bezug auf die jeweiligen geschichtlichen Vorgänge oder Gepflogenheiten erfolgenden allgemeinen Auseinandersetzung und Betrachtung. Die beabsichtigte Nutzung von Waffen darf insofern also lediglich einen notwendigen Bestandteil einer derartigen Brauchtumspflege darstellen, nicht jedoch den alleinigen oder überwiegenden Zweck bilden.“

Begründung:

Da der Bedürfnisgrund der „Brauchtumspflege“ bei einem Verzicht auf eingrenzende Kriterien ein erhebliches Missbrauchspotenzial entfalten würde, kann im Rahmen des Waffenrechts nur eine Brauchtumspflege anerkannt werden, die auf Basis eines umfassenden Ansatzes (komplexe Aufarbeitung, Dokumentation, Pflege der Traditionen) die Nutzung von Waffen lediglich als einen notwendigen Bestandteil beinhaltet. Eine „Brauchtumspflege“ etwa in Gestalt des „Schießens mit Westernwaffen“ oder ähnliche Bestrebungen, die unter Verzicht auf einen derartigen Ansatzpunkt ausschließlich und isoliert die Beschaffung entsprechender Waffen zum Hintergrund haben, sind dagegen waffenrechtlich nicht zu berücksichtigen.

In 66. Zu Abschnitt 1 Nr. 16.2 Satz ... - neu -

In Abschnitt 1 ist in Nummer 16.2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Erlaubnis gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.“

Begründung:

Die Ausnahmegewilligung zum Führen von Schusswaffen nach § 16 Abs. 2 gilt im gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes. Im Entwurf der WaffVwV mit Stand vom 20.05.2005 wurde noch ausdrücklich darauf hingewiesen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte dieser Hinweis wieder aufgenommen werden, um Probleme bei der Ausübung der Brauchtumspflege zu vermeiden.

In 67. Zu Abschnitt 1 Nr. 16.4 Satz 1

In Abschnitt 1 sind in Nummer 16.4 Satz 1 die Wörter „die Waffenbehörde“ durch die Wörter „die örtliche zuständige Waffenbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 16 Abs. 3 genannte Erlaubnis zum Schießen, ist eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes. Diese Erlaubnis wird von der Behörde ausgestellt, in deren Bezirk geschossen werden soll (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).

In 68. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In Abschnitt 1 Nr. 17.1 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Das regelmäßige Schießen mit Sammlerwaffen ist unzulässig, da dies nicht mit dem von dem Bedürfnis umfassten Zweck vereinbar ist.“

Begründung:

Klarstellung, dass Sammlerwaffen nicht zum regelmäßigen Schießen bestimmt sind.

In 69. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.6.1.1 Buchstabe c

In Abschnitt 1 ist Nummer 17.6.1.1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) besondere Begründung zur Erforderlichkeit, wenn eine Sammlung durch Waffen aus der Zeit nach dem 2. September 1945 ergänzt werden soll bzw. besondere Begründung der kulturhistorischen – einschließlich technikgeschichtlichen – Bedeutung insgesamt, wenn eine Sammlung hauptsächlich oder überwiegend aus solchen Waffen bestehen soll.“

Begründung:

Die bislang in dem Buchstaben behandelte „überwiegende oder ausschließliche Ergänzung“ einer Sammlung durch zeitgenössische Waffen ist klarer darzustellen, wobei insofern einerseits eine Begründung einer schlichten Ergänzung, andererseits jedoch auch eine besondere Begründung im Fall eines ggf. überwiegenden Bestehens aus solchen Waffen (vgl. etwa Ziffer 17.3.5 WaffVwV) anzusprechen ist.

In 70. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.6.1.4 Abs. 3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 17.6.1.4 Abs. 3 die Wörter „d. h., dass bei einem Sammler auf den Nachweis der Schießfertigkeit verzichtet werden kann;“ zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung der Waffensammler vom Erfordernis des Nachweises der Schießfertigkeiten im Rahmen des allgemeinen Sachkundenachweises entbehrt einer sachlichen Grundlage und ist aus sicherheitspolitischen Gründen keinesfalls hinzunehmen, zumal die Befugnis der Sammler zum Schießen mit ihren Waffen an anderer Stelle ausdrücklich hervorgehoben wird und somit auch der Sammler der Fallgruppe der schießenden Waffenbesitzer zugerechnet werden muss.

In 71. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.6.3

In Abschnitt 1 ist Nummer 17.6.3 wie folgt zu fassen:

„17.6.3 Der Antragsteller hat die kulturhistorische Bedeutsamkeit der Sammlung nachzuweisen. Legt der Antragsteller in diesem Zusammenhang ein Privatgutachten vor, hat die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anerkennung dieses Gutachtens und die damit verbundene Feststellung einer entsprechenden Bedeutung der Sammlung zu entscheiden. Sofern die Erlaubnisbehörde allein zu einer derartigen Bewertung nicht imstande ist, werden durch diese ggf. weitere Dienststellen mit entsprechendem Fachwissen zu beteiligen sein. Soweit der Antragsteller seinerseits kein Gutachten vorlegt und die kulturhistorische Bedeutsamkeit der Sammlung auch aus dem sonstigen Vorbringen nicht ohne weiteres und eindeutig ersichtlich ist, hat die Behörde den Antrag unter Hinweis auf einen nicht erfolgreich geführten Bedürfnisnachweis abzulehnen.“

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Verpflichtung der Erlaubnisbehörde zum ersatzweisen Führen des Bedürfnisnachweises für den Antragsteller ist abzulehnen, zumal insofern unabhängig von wohl keinesfalls geringfügigen Schwierigkeiten etwa bei der Kostenüberwälzung eine Vermischung bzw. eine Umkehr der im waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren statuierten Verantwortlichkeiten erfolgen würde und die Waffenbehörden zusätzlich mit weiteren „behördenfremden“ Aufgaben belastet wären.

In 72. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.6.5 Abs. 1 Satz 1

In Abschnitt 1 ist in Nummer 17.6.5 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „nur für ein“ das Wort „eng“ einzufügen.

Begründung:

Da sich jede Waffen- und Munitionssammlung zwingend nur auf ein „begrenztes Sammelgebiet“ erstrecken kann, ist die bei „Einsteigern“ beabsichtigte zusätzliche Begrenzung deutlicher als bisher darzustellen.

In 73. Zu Abschnitt 1 Nr. 17.8

In Abschnitt 1 ist Nummer 17.8 wie folgt zu fassen:

„17.8 Absatz 3 enthält eine spezielle „Erbenregelung“ für vererbte Waffen- und Munitionssammlungen. Aus rechtsförmlichen Gründen werden die Erwerber unter der Gruppenbezeichnung „Erwerber infolge eines Erbfalls“ zusammengefasst. Damit wird - im Unterschied zum zivilrechtlichen Fachbegriff des „Erwerbers von Todes wegen“ - sowohl die gesetzliche Erbfolge (beim Erben) als auch die schuldrechtliche Rechtsnachfolge (beim Vermächtnisnehmer und beim durch Auflage Begünstigten) erfasst.

Die Regelung kombiniert das Erbenprivileg mit einem abgeschwächten Sammlerbedürfnis. Der Erbe einer Sammlung, der die Sammlung fortführt, ist in erster Linie ein passiver Sammler. Die ererbte Sammlung kann so in ihrem Bestand erhalten werden. Demzufolge bezieht sich die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition primär auf das Behaltendürfen der jeweils ererbten Waffen- oder Muni-

tionssammlung. Der Erwerb von Einzelstücken zur Komplettierung der Sammlung durch den Rechtsnachfolger soll jedoch ggf. auch ermöglicht werden.

Die Anwendung der Vorschrift setzt jedoch zunächst voraus, dass bereits überhaupt eine Sammlung des Erblassers im Sinne von § 17 Abs. 1 existiert bzw. vererbt worden ist. Unanwendbar ist diese Sonderregelung somit dann, wenn lediglich eine Anzahl von Schusswaffen vererbt wird, die als solche weder nach dem ursprünglich genehmigten Sammelthema noch nach insoweit vorstellbaren Beschränkungen auf andere Sammelthemen bereits eine kulturhistorische Bedeutsamkeit entfaltet. Ausgeschlossen ist die Heranziehung des § 17 Abs. 3 somit insbesondere bei im Wesentlichen noch unvollständigen Sammlungen oder gar beim Vorliegen lediglich illegal zusammengetragener Ansammlungen.

Dem nach § 17 Abs. 3 unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen privilegierten Personenkreis wird bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) und Nachweis sowohl des ausreichenden Sammelstatus' als auch der Erbeneigenschaft eine WBK nach Abschnitt 3 Anlage 1 („Grüne WBK“) erteilt, in welche zunächst die entsprechend vererbten Waffen einzutragen sind. Im Feld „Amtliche Eintragungen“ sind darüber hinaus ein Hinweis auf § 17 Abs. 3 und das dem Erblasser genehmigte Sammelthema einzutragen. Auf Antrag des Inhabers einer solchen Erlaubnis wird durch weiteren Eintrag ggf. die Möglichkeit zum Hinzuerwerb und Besitz von in der Sammlung noch fehlenden Einzelstücken eingeräumt, sofern der Erlaubnisinhaber deren Zugehörigkeit zum Sammelthema gegenüber der Waffenbehörde nachgewiesen hat.

Können die vererbten Waffen noch nicht als vorhandene Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 1 angesehen werden, kommt alternativ zur Erteilung einer WBK nach allgemeinen Vorschriften - ggf. auch unter Anwendung des § 20 - lediglich die Erteilung einer grundständigen Sammler-WBK nach Abschnitt 3 Anlage 3 in Betracht, wenn der Erbe alle diesbezüglich erforderlichen Voraussetzungen einschließlich etwa auch des regulären Sammlerbedürfnisses (z. B. ausreichende Spezialkenntnisse; tatsächlicher Wille und ausreichende Möglichkeiten zum Aufbau/zur Vervollständigung der Sammlung; Sammelplan) erfüllt und gegenüber der Behörde nachgewiesen hat."

Begründung:

Die Ausführungen der Vorlage zur neuen und speziellen Problematik der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Erben von Waffen- und Munitionssammlungen sind als unzureichend zu bewerten, da den Vollzugsbehörden insofern weder die erforderlichen Hilfestellungen zur Bestimmung des Anwendungsbereiches dieser Sondervorschrift noch ausreichende Vorgaben zur konkreten vollzugstechnischen Bewältigung zur Verfügung gestellt werden. Als zentrales Abgrenzungskriterium ist insofern zunächst die Existenz einer bereits über eine kulturhistorische Bedeutsamkeit verfügenden Sammlung des Erblassers im Zeitpunkt des Vererbens aufzunehmen. Als konkrete Erlaubnisform kommt im Regelfall schließlich nur die Erteilung einer „grünen WBK“ in Betracht, da die regelmäßige Ausstellung einer „roten WBK“ in den Fällen des § 17 Abs. 3 weder mit dem Sinn der Sonderregelung (Erhalt bereits vorhandener Sammlungen) vereinbar noch vom - regelmäßig nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse eines Sammlers verfügenden - Erben sachgerecht zu bewältigen wäre.

In,
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 75

74. Zu Abschnitt 1 Nr. 20.1.2 Satz 2

In Abschnitt 1 Nr. 20.1.2 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Für den Erben beginnt die Frist mit der Annahme der Erbschaft oder mit dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist. Diese beträgt nach § 1944 Abs. 1 BGB 6 Wochen, in Fällen mit Auslandsbezug nach § 1944 Abs. 3 BGB 6 Monate.“

Begründung:

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im vorliegenden Zusammenhang nicht nur die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 1 BGB, sondern auch die sechsmonatige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 3 BGB zu beachten sein kann.

R,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
74

75. Zu Abschnitt 1 Nr. 20.1.2 Satz 2

In Abschnitt 1 Nr. 20.1.2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für den Erben beginnt die Frist mit der Annahme der Erbschaft oder mit dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist (§ 1944 Abs. 1 und 3 BGB)."

Begründung:

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im vorliegenden Zusammenhang nicht nur die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 1 BGB, sondern auch die sechsmonatige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 3 BGB zu beachten sein kann.

In 76. Zu Abschnitt 1 Nr. 20.1.5

In Abschnitt 1 ist Nummer 20.1.5 wie folgt zu fassen:

"20.1.5 Derjenige, der infolge eines Erbfalls erlaubnispflichtige Waffen erwirbt und die Anmeldefristen nach § 20 Abs. 1 versäumt, begeht keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit. Das Überschreiten der Antragsfrist nach § 20 Abs. 1 hat zur Folge, dass ein Erbe die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 20 Satz 2 nicht mehr verlangen kann. Die Erteilung einer Erlaubnis ist nur unter Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen möglich. Bei Antragstellern, denen aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses bereits waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden (z. B. Sportschütze, Jäger, Waffensammler), ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch zu machen. Sie sind i. S. des § 7 sachkundig."

Begründung:

Nach gefestigter Rechtsprechung begeht derjenige, der eine Schusswaffe im Wege der Erbschaft erworben hat, lediglich eine Ordnungswidrigkeit, wenn er es unterlässt, für die Waffen eine Waffenbesitzkarte zu beantragen (BGH NStZ 1993, 192; BayObLG NstZ-RR 1996, 184).

Maßgeblich ist das Überschreiten der Anmeldefrist. Von der Prüfung eines schuldhaften Verhaltens sollte Abstand genommen werden, da von den Erben regelhaft die Unkenntnis waffenrechtlicher Vorschriften angeführt wird. Diese Unkenntnis kann die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist aber nicht entschuldigen. Den Antragstellern, die bereits über eigene waffenrechtliche Erlaubnisse aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses verfügen, ist der Erwerb zu verwehren, selbst wenn sie die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WaffG genannten Voraussetzungen erfüllen, da bei ihnen auf Grund der vorhandenen Sachkunde von einer Kenntnis des Waffenrechts ausgegangen werden kann. Ihnen ist daher nur das Recht einzuräumen, binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, Waffen und Munition einem Berechtigten zu überlassen.

In 77. Zu Abschnitt 1 Nr. 20.1.8 Abs. 1 Satz 4

In Abschnitt 1 ist in Nummer 20.1.8 Satz 4 vor der Zahl 5 die Angabe "Abs." einzufügen.

Begründung:

Klarstellung

In 78. Zu Abschnitt 1 Nr. 20.1.8 Abs. 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist der Nummer 20.1.8 folgender Absatz anzufügen:

"Ggf. ist zu prüfen, ob die Waffe zur Sachfahndung ausgeschrieben ist und wie sich ihr Verkaufsweg darstellt."

Begründung:

Hilfe für die Sachbearbeitung (Anregung aus der Praxis).

In 79. Zu Abschnitt 1 Nr. 21.2 Abs. 01 - neu -

In Abschnitt 1 ist dem Absatz 1 der Nummer 21.2 folgender Absatz voranzustellen:

"Die für die Waffenherstellungserlaubnis maßgeblichen Umgangsarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8 WaffG beschrieben. Ergänzend gilt Folgendes:"

Begründung:

Hilfe für die Sachbearbeitung (Anregung aus der Praxis).

In 80. Zu Abschnitt 1 Nr. 21.8.1 Abs. 2 Satz 2 und 7

In Abschnitt 1 Nr. 21.8.1 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das Gewerbeamt sowie die zuständige Industrie- und Handelskammer - bei Handwerkern die Handwerkskammer - sollen gehört werden.“

b) Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

„Das zuständige Gewerbeamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer - bei Handwerkern die Handwerkskammer - sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen zuständigen Behörden sollen von der erteilten Erlaubnis unterrichtet werden.“

Begründung:

Es sollen nicht nur die Kammern, sondern auch und vornehmlich die staatlichen Gewerbeämter informiert werden. Denn Waffenhändler und -hersteller sind auch Gewerbetreibende, die der gewerberechtlichen Aufsicht unterliegen.

In 81. Zu Abschnitt 1 Nr. 21.8.6

In Abschnitt 1 Nr. 21.8.6 sind die Wörter „Dem Erlaubnisinhaber ist zu empfehlen“ durch die Wörter „Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet“ zu ersetzen sowie nach dem Wort „vergewissern“ die Wörter „ ; der Antragsteller/Erlaubnisinhaber soll hierauf in geeigneter Form hingewiesen werden“ einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Selbstverständlichkeit der ordnungsgemäßen Ausübung des Gewerbes nach § 21 WaffG kann nicht mit „Empfehlungen“ o.ä., sondern nur mit der unbedingten Feststellung der betreffenden Verpflichtung und ggf. einem ergänzenden behördlichen Hinweis hierauf gearbeitet werden.

In 82. Zu Abschnitt 1 Nr. 23.1 Abs. 2 Satz 2

In Abschnitt 1 Nr. 23.1 ist in Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Verwahr- und Kommissionswaffen sind in das Waffenhandelsbuch einzutragen.“

Begründung:

Während eine Buchführungspflicht (Herstellungsbuch) für Reparaturwaffen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht existieren soll und damit auch ein Erfassen dieser Waffen durch das Handelsbuch ausgeschlossen sein dürfte, ist keinerlei rechtliche und/oder sachliche Handhabe dafür ersichtlich, sonstige Waffen, die dem Erlaubnisvorbehalt für den Waffenhandel unterliegen, von der entsprechenden Buchführungspflicht (Waffenhandelsbuch) auszunehmen, zumal der Sinn und Zweck dieser Buchführungspflicht (lückenloses Erfassen der aktuellen Bestände des Händlers bzw. der konkreten Wege der Waffen) in diesem Bereich ebenfalls uneingeschränkt oder gar im besonderen Maße Geltung beanspruchen kann bzw. umzusetzen ist.

In 83. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.1.1 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 27.1.1 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für den Erwerb, den Besitz und das Führen erlaubnispflichtiger Schusswaffen sowie das Umgangsverbot des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 ist unklar. Er ist wohl dahingehend zu verstehen, dass auch außerhalb einer Schießstätte insoweit kein erlaubnispflichtiges Schießen vorliegen soll. Auch wenn die Lasersimulationssysteme (es wird hier unterstellt, dass diese nicht unter das Verbot in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 zum WaffG fallen) oder elektronischen Simulationssysteme an oder in erlaubnispflichtigen Schusswaffen angebracht werden, ändert dies nichts am Charakter als erlaubnispflichtiger Schusswaffe. Das In-die-Hand-Nehmen dieser Schusswaffen erfüllt deshalb das Tatbestandsmerkmal des Erwerbs, des Besitzes und ggf. des Führens einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe. Die Dauer der Sachherrschaft über die Schusswaffe ist für die waffenrechtliche Bewertung unerheblich (vgl. Anl.I-A2-1 Satz 3).

Die gewählte Formulierung ist geeignet, die Folgeprobleme der Verwendung von Schießsimulatoren auf der Basis erlaubnispflichtiger Schusswaffen außerhalb zugelassener Schießstätten zu überdecken. Verstöße gegen die Erlaubnispflicht für den Erwerb, den Besitz und das Führen erlaubnispflichtiger Schusswaffen sowie das Umgangsverbot des § 2 Abs. 1 WaffG wären möglicherweise die Folge.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient somit der Klarstellung der Rechtslage.

In 84. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.1.1 Abs. 5

In Abschnitt 1 Nr. 27.1.1 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„Sofern für gelegentliches Schießen im befriedetem Besitztum nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a mit erlaubnisfreien Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, vorübergehend eine besondere Herrichtung erfolgt und schießtechnische Einrichtungen vorgehalten werden, wird im Falle privater, nichtöffentlicher, also insbesondere nicht kommerzieller oder gewerblicher Nutzung, keine erlaubnispflichtige Schießstätte nach § 27 Abs. 1 betrieben.“

Begründung:

Abgrenzung der Reichweite des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a WaffG zur Erlaubnisbedürftigkeit nach § 27 Abs. 1 WaffG und notwendige Klarstellung der bestehenden Rechtslage, insbesondere auch dahingehend, dass eine Erlaubnisfreiheit für eine Schießvorrichtung mit Publikumsverkehr nicht greift.

Wenn ein Ort im befriedeten Besitztum, an dem regelmäßig mit bestimmten besitzerlaubnisfreien Waffen geschossen werden soll, für diesen Zweck im Sinne der Definition in Absatz 1 Sätze 1 und 2 auf Dauer besonderes hergerichtet wird, handelt es sich auch im Fall einer rein privaten, nichtöffentlichen Nutzung grundsätzlich um eine erlaubnispflichtige Schießstätte. § 27 Abs. 1 WaffG differenziert hinsichtlich der Erlaubnisbedürftigkeit einer Schießstätte weder nach erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen noch nach Schusswaffen mit einer bestimmten Bewegungsenergie oder Antriebsart noch nach der Art der Nutzung. Selbst Schießstätten für nicht erwerbserlaubnispflichtige und nicht führerlaubnispflichtige Armbrüste sind erlaubnisbedürftig (vgl. Nr. 27.1.1 Abs. 4).

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a WaffG erlaubt zwar bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen das Schießen außerhalb einer Schießstätte; er greift jedoch schon dem Wortlaut nach nicht, wenn es sich durch dauerhaftes Herrichten zum Zwecke des Schießens und dauernde Vorhaltung von schießtechnischen Einrichtungen um eine Schießstätte handelt. Insbesondere stellt die Vorschrift keinen Befreiungstatbestand von der Erlaubnispflicht einer

Schießstätte dar. Die Befreiungstatbestände sind vielmehr abschließend in § 27 Abs. 2 WaffG aufgeführt. Auch für den Fall einer nur privat genutzten, aber ständig vorgehaltenen Schießanlage ist dort aber keine Befreiung von der Erlaubnispflicht vorgesehen. Die jetzige Fassung der Verwaltungsvorschrift würde im Ergebnis zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten allgemeinen Freistellung von bestimmten privat genutzten Schießstätten führen.

In 85. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.2.1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2

In Abschnitt 1 Nr. 27.2.1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sind im Klammerzusatz jeweils nach dem Wort „Stand:“ die Wörter „in der jeweils gültigen, mit dem BMI und den Ländern abgestimmten Fassung“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausformulierung dient der Klarstellung.

In

86. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.4.1 Satz 4

In Abschnitt 1 Nr. 27.4.1 Satz 4 sind im Klammerzusatz nach dem Wort „Stand:“ die Wörter „in der jeweils gültigen, mit dem BMI und den Ländern abgestimmten Fassung“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausformulierung dient der Klarstellung.

In 87. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.4.2 Satz 2

In Abschnitt 1 ist in Nummer 27.4.2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Inhalt des zu streichenden Satzes ist zumindest aussagelos (Umgang nur mit Jugendlichen), unter Umständen jedoch sogar schlichtweg falsch (Umgang auch mit Kindern). Sofern in der „Jägerausbildung“ oder im sonstigen Vereinsbetrieb Kinder zum Schießen zugelassen werden, finden insofern abweichend von der unter Umständen beabsichtigten Aussage auf diese selbstverständlich die für Kinder geltenden Vorschriften des Waffenrechts Anwendung.

FJ 88. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.4.2 Satz 5

In Abschnitt 1 Nr. 27.4.2 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Gerade für den sensiblen Bereich der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Waffen in Schieß- und Jagdsportvereinen sowie bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei den Übungen und Wettkämpfen an der Waffe sind höchste Anforderungen an die Qualifikation der Aufsichtspersonen zu stellen. Insofern soll bei dieser Gruppe eine Ausbildung, wie sie in Nummer 27.4.2 zu § 27 beschrieben wird, Voraussetzung sein. Dieser Anspruch darf nicht durch eine Ausnahmeregelung wieder reduziert werden. Personen, die eine solche Funktion im Verein ausüben wollen und bereits über eine mehrjährige Praxis in der Jugendarbeit verfügen, sollen immer eine Ausbildung, wie sie in Nummer 27.4.2 zu § 27 beschrieben wird, durchlaufen. Schließlich werden ihnen dabei spezifische Kenntnisse für den Schieß- und Jagdsport vermittelt, die in der Jugendarbeit anderer Verbände keine Rolle spielen.

FJ 89. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.4.2.2 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 27.4.2.2 Satz 1 sind nach dem Wort "Jahren," die Wörter "welches das 10. Lebensjahr vollendet hat," einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dieser ermessenslenkenden Regelung ist sachlich geboten, weil sonst die Behörde im Extremfall verpflichtet wäre, bei Einverständnis des Sorgeberechtigten und einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung beispielsweise für ein 5-jähriges Kind eine Ausnahme zu bewilligen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber seinerzeit die bereits beschlossene Senkung des Mindestalters von 12 Jahren auf 10 Jahre unter dem Eindruck des Ereignisses von Erfurt wieder rückgängig gemacht hat. Die entsprechende Ergänzung der Vorschrift lässt zudem die theoretische Möglichkeit unberührt, im Wege einer reinen Ermessensentscheidung ohne Vorgabe in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch für ein Kind unter 10 Jahren eine Ausnahme zu bewilligen.

In 90. Zu Abschnitt 1 Nr. 27.7 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 27.7 ist in Satz 1 nach dem Wort „Behörde“ das Wort“ insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Behörde auch in anderen Fällen die Möglichkeit zur Überprüfung hat.

In 91. Zu Abschnitt 1 Nr. 28.1.1 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 28.1.1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Für den integrierten Wachdienst gelten mangels Eigenschaft als Bewachungsgewerbe weder § 34a GewO noch § 13 BewachVO. Eine Prüfung, ob eine Erlaubnis nach § 34a GewO vorliegt, ist daher beim integrierten Wachdienst nicht erforderlich.

In 92. Zu Abschnitt 1 Nr. 28.1.2.1 Abs. 2

In Abschnitt 1 Nr. 28.1.2.1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass vor der ersten Wahrnehmung eines Auftrags zum Personen- u. Objektschutz eine behördliche Prüfung und Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle eingeleitet wird, die im Ergebnis die Aussage treffen muss, dass es sich bei der zu schützenden Person um eine im Sinne des § 19 gefährdete Person oder um ein gefährdetes Objekt handelt. Bei Anerkennung der Gefährdung ist ein Waffenschein zur Durchführung des bewaffneten Personen- oder Objektschutzes ausschließlich mit einer Einzelgenehmigung durch die Waffenbehörde zu erteilen (Nennung der Person oder des Objektes).“

Begründung:

Die Einschätzung einer Gefährdungslage über Personen oder Objekte obliegt der zuständigen Waffenbehörde unter Beteiligung der Polizei. Nur letztere kann die Gefährdungslage zuverlässig einschätzen. Deshalb ist von vornherein die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse unter der allgemein gehaltenen Bedürfnisbegründung „Durchführung von Personen- und Objektschutzaufträge“ auszuschließen. Dieses Bedürfnis kann sich nur auf den konkreten Einzelfall beziehen. Der Auftrag ist unter Nennung der Person oder des Objektes als Auflage in diese Erlaubnisse aufzunehmen ist. Bei Wegfall ist der Bewachungsunternehmer nicht befugt, andere Personen oder Objekte nach eigener Einschätzung des Schutzbedürfnisses mit der Waffe zu schützen. Er ist gehalten, bei Entgegennahme weiterer Personen- oder Objektschutzaufträge das Bedürfnis aktuell und neu seiner zuständigen Behörde nachzuweisen.

In 93. Zu Abschnitt 1 Nr. 28.1.2.2

In Abschnitt 1 ist Nummer 28.1.2.2 ist wie folgt zu fassen:

„28.1.2.2 Nach Ablauf der Anlaufphase im Sinne der Nummer 28.1.2.1 werden die Waffenbesitzkarte und der Waffenschein nach den allgemeinen Regeln des § 10 Abs. 1 und 4 auf den Bewachungsunternehmer ausgestellt, sofern die einmal vorgetragenen Bedürfnisgründe fortbestehen. Ggf. hat die zuständige Behörde die Gefährdung der zu schützenden Person oder des zu schützenden Objekts

erneut zu überprüfen, wenn die ursprünglich erstellte Gefährdungsanalyse der beteiligten Polizeidienststelle von einem kurzfristigeren Schutzbedürfnis ausging. Einem Unternehmer kann bei ausschließlicher Wahrnehmung bewaffneter Geld- und Werttransporte die Auflage erteilt werden, in periodischen Abständen ein Verzeichnis der wahrzunehmenden Aufträge vorzulegen. Eine regelmäßige Kontrolle der Auftragslage und damit verbunden die Prüfung des Fortbestehens der Notwendigkeit, erlaubnisbedürftige Waffen zu verwenden, ist durchzuführen.“

Begründung:

Für Personen und Objektschutz werden auch nach Ablauf der Anlaufphase die Waffenbesitzkarten und Waffenscheine nur dann nach den allgemeinen Regeln des § 10 Absatz 1 und 4 auf den Bewachungsunternehmer ausgestellt, wenn die vorgetragenen Bedürfnisgründe fortbestehen. Ggf. ist eine Überprüfung angezeigt. Bei Unternehmen, die ausschließlich Geld- und Werttransporte unter Einsatz von Schusswaffen durchführen, erscheint es dagegen hinnehmbar, wenn ihnen durch Auflage eingeräumt wird, ihre Auftragslage in periodischen Abständen zu dokumentieren, immer vorausgesetzt, dass bei erstmaliger Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse entsprechende Aufträge vorgelegt wurden, die zur Anerkennung führten.

In 94. Zu Abschnitt 1 Nr. 28.1.2.3 Abs. 2 Satz 2

In Abschnitt 1 Nummer 28.1.2.3 Abs. 2 ist Satz 2 als Absatz 3 darzustellen und wie folgt zu fassen:

„In die zu erteilenden Erlaubnisse zum Führen ist die Art der Schutzaufträge nach Absatz 1 Buchst. a bis c aufzunehmen.“

Begründung:

Klarstellung, dass bei Waffenscheinen für das gesamte Bewachungsgewerbe -nicht nur bei einem integrierten Werkschutz- die Art der Schutzaufträge in der Erlaubnis aufzunehmen ist

In 95. Zu Abschnitt 1 Nr. 28.2 Satz 4 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 28.2 folgender Satz 4 anzufügen:

„Auskunft über Arbeitsverhältnisse kann auch das zuständige Gewerbeamt erteilen, dem der Bewachungsunternehmer gemäß § 9 Abs. 3 Bewachungsverordnung die von ihm beschäftigten Wachpersonen melden muss.“

Begründung:

Die Nachfrage beim zuständigen Gewerbeamt ist auch deshalb sinnvoll, weil es gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bewachungsverordnung bereits die Zuverlässigkeit der Wachperson überprüft hat.

In 96. Zu Abschnitt 1 Nummer 32.4 Abs. 2 Satz 1 und 2

In Abschnitt 1 Nummer 32.4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", so dass nur Waffen eingetragen werden können, zu deren Besitz der Inhaber aufgrund einer nationalen Waffenbesitzkarte berechtigt ist" zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 32 Abs. 6 wird Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den EFP eingetragen werden sollen, berechtigt sind. Zum Besitz von Schusswaffen sind neben Inhabern von Waffenbesitzkarten, in denen die Waffen eingetragen sind, auch Inhaber von Jagdscheinen (für Langwaffen) und sog. Leihwaffenbesitzer nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG berechtigt. Auch Inhaber von Waffenhandelserlaubnissen sind berechtigte Besitzer. Nach dem Wortlaut der zu streichenden Sätze würde der gesetzliche Begriff „zum Besitz berechtigt“ unzulässigerweise auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte eingeschränkt. Darüber hinaus wäre der Eintrag von erlaubnisfreien Waffen (siehe letzter Absatz) in den EFP nicht möglich.

In 97. Zu Abschnitt 1 Nr. 34.6 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 34.6 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Übereinkommen ist von folgenden Staaten ratifiziert worden: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Zypern“

Begründung:

Klarstellung, in welchen Fällen konkret eine Anzeigeverpflichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 besteht.

In 98. Zu Abschnitt 1 Nr. 35.1 Abs. 1 Satz 6

In Abschnitt 1 Nr. 35.1 Abs. 1 Satz 6 ist das Wort „waffenrechtlichen“ durch die Wörter „unmittelbar auf Grundlage des Waffengesetzes durchsetzbaren“ zu ersetzen und nach dem Wort „unter“ das Wort „ergänzender“ einzufügen.

Begründung:

Die betreffenden Pflichten dürften durchaus zu den „waffenrechtlichen Geboten“ gehören, die allerdings nicht allein auf Grund der waffenrechtlichen Regelwerke (zwangsweise) durchsetzbar sind. Klarstellend ist daher die bisherige Formulierung geringfügig zu ergänzen bzw. zu modifizieren und auch im Hinblick auf das allgemeine Ordnungsrecht auf eine „ergänzende“ Anwendung hinzuweisen.

In 99. Zu Abschnitt 1 Nr. 35.2 Abs. 1 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 35.2 ist Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eine entsprechend verpflichtete Person, die auf die Möglichkeit des im Einzelfall zulässigen erlaubnisfreien Führens oder Schießens hinweist, genügt somit nur dann ihren gesetzlichen Pflichten, wenn neben diesem Hinweis auch die grundsätzliche Erlaubnispflichtigkeit sowie die konkreten Voraussetzungen der betreffenden Freistellung im Einzelfall vollständig dargestellt werden.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

A 100. Zu Abschnitt 1 Nr. 36.2 Abs. 24 Satz 2

In Abschnitt 1 Nr. 36.2 Abs. 24 Satz 2 sind die Wörter "in dem Fahrzeug so verschlossen werden" durch die Wörter "in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Richtigstellung.

In 101. Zu Abschnitt 1 Nr. 37.2 Satz 1

In Abschnitt 1 ist in Nummer 37.2 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift entspricht nicht dem Waffengesetz. Bei der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 2 WaffG ist eine Differenzierung, wie die Munition abhandelt, nicht vorgesehen.

In 102. Zu Abschnitt 1 Nr. 40.2.4 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 40.2.4 sind in Satz 1 die Wörter „nicht auf verbotene Schusswaffen und verbotene Gegenstände jeglicher Art anzuwenden sind“ durch die Wörter „ keine Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 beinhalten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aussage, dass etwa die betreffenden Freistellungsvorschriften des § 12 WaffG keine Anwendung auf verbotene Schusswaffen oder Gegenstände finden, erscheint zumindest als konkretisierungsbedürftig. So gelten diese Freistellungen grundlegend selbstverständlich auch für der Art nach verbotene Waffen, bedarf es insofern lediglich parallel dazu einer weiteren (behördlichen) Freistellung nach § 40 Abs. 4 WaffG, damit die grundständigen Freistellungen im Umgang auch in diesen Fällen ihre gewünschte Wirkung überhaupt entfalten können.

In 103. Zu Abschnitt 1 Nr. 41.1

In Abschnitt 1 Nr. 41.1 ist das Wort „Schusswaffen“ jeweils durch das Wort „Waffen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der betreffenden Ausführungen auf den legal definierten Begriff der „Schusswaffen“ erscheint insbesondere im Hinblick auf § 41 Abs. 1 WaffG als zu eng. In Übereinstimmung mit dem Gesetz sollte dieser daher in der gesamten Nummer 41 WaffVwV jeweils durch den zutreffenden Begriff der „Waffen“ ersetzt werden.

In 104. Zu Abschnitt 1 Nr. 41.4 Satz 2 - neu-

In Abschnitt 1 ist Nummer 41.4 folgender Satz anzufügen:

„Die Polizei hat Maßnahmen nach § 41 bei der Erlaubnisbehörde anzuregen, sofern ihr entsprechende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen bekannt werden.“

Begründung:

Die Formulierung entspricht der bisherigen Regelung .

Die Prüfung und ggf. Anordnung von Maßnahmen nach § 41 WaffG kann durch die Erlaubnisbehörde nur dann sachgerecht und zeitnah erfolgen, wenn sie Kenntnisse von entsprechenden Anhaltspunkten erhält.

In 105. Zu Abschnitt 1 Nr. 42.1 Abs. 1 Satz 4 und 5 - neu -

In Abschnitt 1 Nr. 42.1 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Zu den öffentlichen Veranstaltungen zählen somit zum Beispiel auch entsprechend zugängliche Theater-, Kino- oder Tanzveranstaltungen jeder Art (einschließlich des regelmäßigen Diskothekenbetriebes). Kein grundlegender Veranstaltungscharakter und somit kein Verbot nach § 42 Abs. 1 liegt dagegen etwa beim schlichten Betrieb einer Gaststätte oder auch einer Spielhalle vor; das Eingreifen des Verbots setzt in diesen Fällen vielmehr voraus, dass über den schlichten Betrieb hinaus zusätzliche öffentliche Aktionen mit herausgehobenen Charakter durchgeführt werden (öffentliche Feste/Feiern jeder Art u.ä.).“

Begründung:

Die in der Vorlage ausschließlich enthaltene abstrakte Beschreibung des durchaus praxisrelevanten Kriteriums der öffentlichen Veranstaltung im Sinne des § 42 Abs. 1 WaffG wird den Belangen des Vollzuges nicht gerecht bzw. bedarf zum Erreichen einer Vollzugastauglichkeit der ergänzenden Aufnahme von Beispielen. Die Grenze muss hierbei in Anbetracht des Schutzzweckes der Vorschrift und der in dieser bereits ausdrücklich benannten Anwendungsfälle im vorübergehenden Entstehen größerer Menschenansammlungen zur Verfolgung besonderer, nach allgemeiner Anschauung nicht alltäglicher, Zwecke gezogen werden.

In 106. Zu Abschnitt 1 Nummer 42.1 Abs. 2 Satz 2

In Abschnitt 1 Nr. 42.1 Abs. 2 ist in Satz 2 der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Wortlaut anzufügen:

„sofern den Gefahren durch geeignete Auflagen z. B. über den sicheren Transport der Schusswaffen nicht ausreichend begegnet werden kann.“

Begründung:

Die Festlegung, dass in dem genannten Fall Ausnahmegenehmigungen ausnahmslos nicht erteilt werden dürfen, widerspricht sowohl den praktischen Bedürfnissen wie auch den rechtlichen Notwendigkeiten.

In 107. Zu Abschnitt 1 Nr. 44.1.2 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 44.1.2 ist in Satz 1 das Wort "Übermittlung" durch das Wort "Datenübermittlung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 108. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.2

In Abschnitt 1 sind in Nummer 45.2 die Wörter "; allein die Änderung der Rechtslage durch das neue Waffengesetz ist keine Tatsache im Sinne dieser Vorschrift" zu streichen.

Begründung:

Ohne weiterführende Erläuterungen zur Frage der maßgebenden Sach- und Rechtslage suggeriert diese Bestimmung, dass die neue Rechtslage für die Frage des Widerrufs ohne jegliche rechtliche Bedeutung wäre. Dies ist jedoch nach obergerichtlicher Rechtsprechung gerade nicht der Fall. Zur Frage der maßgeblichen Sach- und Rechtslage konnte jedoch zwischen Bund und Ländern keine Einigkeit erzielt werden, sodass hierzu überhaupt keine Aussage, auch nicht in der vorgesehenen Form, getroffen werden sollte.

In 109. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.3.1 Satz 3

In Abschnitt 1 Nr. 45.3.1 sind in Satz 3 nach dem Wort "Fällen" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung:

Es muss Raum bleiben für die Entscheidung über Ausnahmefälle.

In 110. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.3.2 Satz 5

In Abschnitt 1 Nr. 45.3.2 sind in Satz 5 die Wörter "in denen" durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

In 111. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.4.1 Satz 1

In Abschnitt 1 Nr. 45.4.1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die zuständigen Gewerbeämter und die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die gegebenenfalls zuständige Handwerkskammer sollen gehört werden.“

Begründung:

Es sollen nicht nur die Kammern, sondern auch und vornehmlich die staatlichen Gewerbeämter gehört bzw. informiert werden. Denn möglicherweise sind waffenrechtliche Widerrufsgründe auch hinsichtlich einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit vom Gewerbeamt zu berücksichtigen.

In 112. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.4.2 Satz 3 - neu -

In Abschnitt 1 ist Nummer 45.4.2 folgender Satz anzufügen:

„Gehören Gewerbeamt und Waffenerlaubnisbehörde unterschiedlichen Behördenzweigen an, muss sichergestellt werden, dass eine Anzeige des Erlaubnisinhabers nach § 21, die nur gegenüber dem Gewerbeamt erfolgt, von dort auch an die zuständige Waffenerlaubnisbehörde übermittelt wird.“

Begründung:

Ein derartiger Informationsaustausch zwischen Waffenerlaubnisbehörde und Gewerbebehörde ist für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Die Gewerbebehörde wird z. B. die Waffenerlaubnisbehörde nur dann von einem Widerruf der Bewachungserlaubnis in Kenntnis unterrichten, wenn sie von der waffenrechtlichen Erlaubnis Kenntnis hat.

In 113. Zu Abschnitt 1 Nr. 45.5

In Abschnitt 1 Nr. 45.5 sind die Wörter „vorher zuständige“ durch das Wort „erteilende“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Informationsaustausch soll zumindest auf die zurücknehmende/widerrufende Behörde einerseits und die erteilende Behörde andererseits konzentriert werden, um etwa bei zwischenzeitlich erfolgten Mehrfachumzügen eine wohl überhaupt nicht mehr zu erklärende Übermittlung lediglich an die letzte „Zwischenbehörde“ zu vermeiden.

In 114. Zu Abschnitt 1 Nr. 49.3

In Abschnitt 1 sind in Nummer 49.3 die Wörter „die die Erlaubnis erteilt hat“ durch die Wörter „die für den von der Sicherstellung Betroffenen nach den §§ 48 und 49 Abs. 1 allgemein zuständig ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Unterrichtung der „Erlaubniserteilungsbehörde“ wird in den Fällen des § 49 Abs. 2 Nr. 6 (Sicherstellungen nach § 46) oftmals ins Leere führen, zumal insofern eine Erlaubniserteilung nur in Teilbereichen überhaupt vorliegen dürfte und selbst insofern durch zwischenzeitliche Umzüge o.ä. eine Zuständigkeitsänderung eingetreten sein kann. Sinnvoll ist daher nur eine Unterrichtung der aktuell für den Betroffenen allgemein zuständigen Waffenbehörde.

In 115. Zu Abschnitt 2 Anl.I - A1 - UA1 - 1.5 Abs. 2

In Abschnitt 2 Anl.I-A1-UA1-1.5 sind in Absatz 2 nach den Wörtern "erhältlich ist" die Wörter "oder hergestellt werden kann." einzufügen.

Begründung:

Notwendige Anpassung an den Vorentwurf.

In 116. Zu Abschnitt 2 Anl.I - A1 - UA2 - 1.2.1 Abs. 2 und 3 Satz 2

In Abschnitt 2 ist Anl.I - A1 - UA2 - 1.2.1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Nicht zu den Elektroimpulsgeräten zählen jedoch Geräte, mit deren Hilfe in einer den Schusswaffenbegriff erfüllenden Art und Weise Elektroden an Leitungen als Pfeile verschossen werden (etwa sog. „Air-Taser“); diese Geräte sind vielmehr als Schusswaffen zu behandeln und unterliegen den entsprechenden waffenrechtlichen Bestimmungen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „weil“ durch das Wort „wenn“ zu ersetzen und vor dem Wort „nicht“ das Wort „zweifelsfrei“ einzufügen.

Begründung:

Zu a):

Die Einstufung der sog. „Air-Taser“ durch die Vorlage vermag nicht zu überzeugen und muss daher auch in Anbetracht der in diesem Zusammenhang angesprochenen strafrechtlichen Fragen (evtl. Verstoß gegen mehrere Erlaubnisvorbehalte) unterbleiben. Ebenso wie etwa Saugnapfwaffen zutreffend als Schusswaffen eingestuft worden sind, müssen vielmehr auch die „Air-Taser“ zumindest dann als Schusswaffen eingestuft und behandelt werden, wenn der Lauf des betreffenden Gerätes den Pfeilgeschossen ein gewisses Maß an Führung gibt (vgl. hierzu etwa Nr. 1.1.2 der bisherigen WaffVwV.)

Zu b):

Auch im Hinblick auf die Aussonderung der „Scherzartikel“ aus dem Waffenbegriff muss der Grundsatz umgesetzt werden, dass zu der entsprechenden formellen Bestimmung durch den Hersteller immer auch deren eindeutiger Niederschlag in der objektiven Beschaffenheit und Funktionsweise des Gegenstandes hinzutreten muss. Da das insofern bislang angebotene Kriterium der „geringen Stärke“ der Impulse als solches nicht eindeutig vollzugstauglich ist, kommt auch in Bezug auf derartige Scherzartikel derzeit nur eine im Ergebnis offene Beschreibung der in jedem Einzelfall noch weitergehend zu prüfenden maßgeblichen Anforderungen, nicht jedoch ein kategorischer Ausschluss der „Scherzartikel“ in Betracht.

In 117. Zu Abschnitt 2 Anl.I - A1 - UA2 - 1.2.5 Abs. 1

In Abschnitt 2 Anl.I - A1 - UA2 - 1.2.5 sind das Wort „Flaschen“ durch das Wort „Behältnisse“ und das Wort „zersplittern“ durch das Wort „auseinanderbrechen“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten auf Anregung der Vollzugspraxis

In 118. Zu Abschnitt 2 Anl.I - A2 - 4 Abs. 3 Satz 2

In Abschnitt 2 Anl.I - A2 - 4 ist Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein Fahrzeug ist kein befriedetes Besitztum, kann im Einzelfall jedoch dann einen Wohn- oder Geschäftsraum darstellen, wenn es zur ständigen Benutzung zu Wohnzwecken oder als Betriebs- und Arbeitsstätte speziell hergerichtet ist (z.B. Wohn-, Betriebs- oder Verkaufsanhänger, unabhängig von der geschäftlichen Nutzung jedoch nicht der private PKW oder der gewöhnliche Dienstwagen).“

Begründung:

In Anbetracht der doch ganz erheblichen Bedeutung (Übergang vom schlichten Besitz zum Führen oder vom erlaubnisfreien zum erlaubnispflichtigen Führen) erscheint es als dringend geboten, die praxisrelevante Einstufung von Kraftfahrzeugen detaillierter als bisher darzustellen. Insofern kann Kraftfahrzeugen in Übereinstimmung auch mit den zuvor angesprochenen strafrechtlichen Wertungen nur ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Charakter als Wohn- oder Geschäftsraum zuerkannt werden, während insbesondere im Fall der üblichen privaten (eigenen/fremden) PKW oder des gewöhnlichen Dienstwagens nicht von einem Wohn- oder Geschäftsraum ausgegangen werden kann.

In 119. Zu Abschnitt 2 Anl.I - A2 - 7*

In Abschnitt 2 ist Anl.I - A2 - 7 wie folgt zu fassen:

„Anl.I-A2-7

Mit Pfeil und Bogen oder Schleudern wird nicht im Sinne dieser Definition geschossen. Auch das Abfeuern von Böllern ist insofern kein Schießen, da ein Böller ebenfalls keine Schusswaffe im waffenrechtlichen Sinne ist. Trotz des Fehlens eines Laufes und des damit begründeten Ausscheidens einer originären Einstufung als Schusswaffe liegt ein Schießen im Sinne dieser Definition jedoch beim gezielten Verschießen von Geschossen aus Armbrüsten vor, da diese Geräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 1.2/1.2.2 den Schusswaffen gleichgestellt werden. In der Konsequenz unterliegt damit beispielsweise auch das Schießen mit Armbrüsten außerhalb von zugelassenen Schießstätten dem grundlegenden waffenrechtlichen Erlaubnisvorbehalt des § 2 Abs. 2/§ 10 Abs. 5 und ist auch der Betrieb von Schießstätten für diese Waffen grundlegend gemäß § 27 erlaubnispflichtig.“

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Armbrüsten, die vom Gesetzgeber gewollt völlig anders als Pfeil und Bogen oder als Böller eingestuft werden, ist auch von einem Schießen im waffenrechtlichen Sinn auszugehen, da diese Waffen den

*Bei Annahme der Ziffern 119 und 120 ist Ziffer 120 redaktionell anzupassen.

Schusswaffen gleichgestellt werden und nach allen möglichen und gebotenen Wertungen (Gefährlichkeit, Konsequenzen der einen und der anderen Lösung) davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Interpretation der Vorschrift durchaus zulässig ist und dem Willen des Gesetzgebers vollumfänglich entspricht.

In 120. Zu Abschnitt 2 Anl.I-A2 - 7 Satz 3 - neu -

In Abschnitt 2 Anl.I-A2 - 7 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Lärmerzeugung mit Vorderladern in der Art des Böllerns unter Verwendung von Verdämmungsmaterial stellt ebenfalls kein Schießen im Sinne dieser Definition dar.“

Begründung:

Notwendige Klarstellung der Rechtslage.

In 121. Zu Abschnitt 2 Anl.II - A1 - 1.2.1 Abs. 1 Satz 3

In Abschnitt 2 Anl.II - A1 - 1.2.1 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter „mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 0,5 Joule (s. Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 18. Juni 2004, BAnz. Nr. 122/2004 vom 3. Juli 2004, S. 14246)“ durch die Wörter „die auch unter Beachtung der Freistellungen der Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 überhaupt dem Waffengesetz unterfallen“ zu ersetzen.

Begründung:

Ungeachtet des Umstandes, dass der bislang zitierte BKA-Bescheid die geltende Rechtslage nicht zu ändern vermag und somit entsprechend den einschlägigen Unterstellungsvorschriften auch im Zusammenhang mit dem vorliegend behandelten Verbot in aller Regel eine Grenze von 0,08 J maßgeblich ist, kann bereits aus systematischer Sicht an der vorliegend zu behandelnden Stelle der WaffVwV nur ein allgemeiner Hinweis auf die insofern entscheidenden Normen erfolgen, zumal neben der Frage der Geschossbewegungsenergie auch andere Fragen für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes und somit auch für die Einschlägigkeit des betreffenden Verbots von Bedeutung sein können.

In 122. Zu Abschnitt 2 Anl. II - A 3 - UA 2 - 3

In Abschnitt 2 Anl.II-A3-UA2 - 3 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf die nicht mehr geltende 1. WaffV bringt für den Nutzer keinen Gewinn, da dort dasselbe steht wie in der Nr. der genannten Anlage, sondern nur überflüssige Arbeit.

In 123. Zu Abschnitt 3 Anlage 1 Spalte 7

In Abschnitt 3 ist in Anlage 1 Spalte 7 wie folgt zu fassen:

„Berechtigt zum Erwerb und Besitz von für die Waffe bestimmter oder zugelassener Munition (Dienstsiegel)“.

Begründung:

Klarstellung, dass sich die Munitionserwerbsberechtigung in erster Linie auf die Munition bezieht, die für die Waffe bestimmt ist, und dass sich daneben die Munitionserwerbsberechtigung auch auf für die Waffe beschussrechtlich zugelassene Munition mit gleichem oder geringerem Gasdruck erstreckt. Dies erfolgt in Anpassung an die in Nr. 10.10 Satz 5 vorgegebene und auch jeweils im Tenor der Anlagen 4 und 9 vorgesehene Reihenfolge der Nennung der Begriffe „zugelassen“ und „bestimmt“ durch Umkehrung der Reihenfolge der Nennung dieser Begriffe.

„Bestimmt“ ist für eine Schusswaffe nur die Munition, die Bestandteil der Kennzeichnung dieser Waffe nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG ist. „Zugelassen“ ist dagegen auch solche Munition, die hinsichtlich der Dimensionen von Patronenlager und Lauf sowie maximaler Höhe des Gasdrucks ebenfalls aus dieser Waffe verschossen werden kann (Gebrauchsmunition). Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu § 5 des Beschussgesetzes (BT-Drs. 14/7758 S. 94f), wo der Begriff „zugelassene Munition“ ausdrücklich mit dem Begriff „Gebrauchsmunition“ gleichgesetzt wird. Hieraus folgt, dass zwar jede für eine beschussgeprüfte Waffe bestimmte Munition auch zugelassen ist. Dagegen ist nicht jede zugelassene Munition auch für die betreffende Waffe bestimmt.

In 124. Zu Abschnitt 3 Anlage 19 Feld 6

In Abschnitt 3 Anlage 19 ist das Feld 6 wie folgt zu fassen:

„6. Erlaubnis für _____ Mitnahmevorgänge

gültig ab _____ gültig bis _____

Behörde

Datum

_____“

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Begründung:

Die bisherige Ausgestaltung des Feldes 6 ist missverständlich. Durch die Änderung wird klargestellt, dass in Feld 6 unter der Rubrik „Erlaubnis für ...“ Angaben zum Umfang der Erlaubnis bezüglich der Mitnahmevorgänge in einem Zeitraum von einem Jahr zu machen sind. Eingetragen werden können z.B. genaue Mitnahmedaten, eine bestimmte Anzahl von Mitnahmen, aber auch Hinweise wie „wöchentlich“ oder „monatlich“.